



# mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 8

August 2008

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine

### Recht und Verfassung

- 437 Datenaustausch zwischen Handwerkskammern und Kommunen
- 438 Einbehalten von Kfz nach Abschleppen
- 439 Zusammenlegung von Kommunalwahl und Europawahl in NRW

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 440 2. Klimaschutzpaket der Bundesregierung
- 441 Bundeswettbewerb „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“
- 442 Eigenheimrente als steuerlich geförderte Altersvorsorge
- 443 Entwurf des NRW-Landeshaushalts 2009
- 444 Berechnungen für die neuen Umsatzsteuer-Schlüsselzahlen
- 445 Finanzplanungsrat zur Lage der öffentlichen Haushalte bundesweit
- 446 Förderprogramme zum Klimaschutz in den Ländern
- 447 Kommunaler Finanz- und Schuldenreport Deutschland 2008
- 448 Konditionenänderung der KfW
- 449 Geltung von Konzessionsverträgen ohne Bekanntmachung
- 450 Neue Servicestelle für kommunalen Klimaschutz
- 451 Reform der Grundsteuer
- 452 Sicherung des steuerlichen Querverbundes
- 453 Vierteljährliche Kassenstatistik 2008
- 454 VÖB-Kennzahlenset für kommunale Finanzwirtschaft
- 455 Wochenmarkt und Umsatzsteuer

### Schule, Kultur und Sport

- 456 106 Sportler aus NRW bei Olympischen Spielen in Peking
- 457 Abschlussbericht „Kunst NRW. Vorschläge und Empfehlungen“
- 458 Pressemitteilung: Einvernehmliche Regelung zur Wartung von Schul-PCs
- 459 Resolution des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW
- 460 Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen
- 461 Verband der Bibliotheken NRW zum Bibliotheksranking BIX
- 462 Lehrerbenotung im Internetforum „Spickmich.de“

### Datenverarbeitung und Internet

- 463 9. ÖV-Symposium NRW in Recklinghausen

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 464 3. Armuts- und Reichtumsbericht
- 465 Bericht zum Behindertengleichstellungsgesetz NRW
- 466 Drogen- und Suchtrat für Verbot von Trinkgelagen
- 467 DV-Fachseminar zum Quartiersmanagement
- 468 Initiative „Für ein kindergerechtes Deutschland“

- 469 Leistungsfähigkeit der SGB II-Arbeitsgemeinschaften
- 470 Neue Regelsätze der Sozialhilfe
- 471 Wirkungen von Ein-Euro-Jobs
- 472 Anzahl der Inobhutnahmen stark gestiegen

### Wirtschaft und Verkehr

- 473 Arbeits- und Sozialminister zur SGB II-Neuorganisation
- 474 EU-Mitteilung zu kleinen und mittleren Unternehmen
- 475 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderer NRW in Düsseldorf
- 476 Masterplan Güterverkehr und Logistik
- 477 Oberverwaltungsgericht NRW zur Straßenbenennung
- 478 Reise- und Urlaubsland NRW immer attraktiver
- 479 Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte

### Bauen und Vergabe

- 480 Aktuelles zu Auszügen aus dem Gewerbezentralregister
- 481 Anzahl der Nachprüfungsverfahren zu Vergaben weiter rückläufig
- 482 EU-Vertragsverletzungsverfahren zu Einheimischenmodellen
- 483 Entwurf zur HOAI-Novelle wird grundlegend überarbeitet
- 484 OLG Brandenburg zu Dienstleistungskonzession und Vergaberecht
- 485 OLG Karlsruhe zum Ausschluss wegen fehlender Erklärung
- 486 Wohnen im ländlichen Raum

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 487 Gewerbliche Altpapiertonnen I
- 488 Gewerbliche Altpapiertonnen II
- 489 Oberverwaltungsgericht Hamburg untersagt Papiersammlung
- 490 Oberverwaltungsgericht Schleswig zur Abfallüberlassungspflicht
- 491 PPK-Erfassung und Duales System
- 492 Verwaltungsgericht Aachen zur Aufstellung gewerblicher Altpapiertonnen
- 493 Verwaltungsgericht Köln zum abfalllosen Grundstück
- 494 Verwaltungsgericht Köln zum Mindest-Restmüllvolumen
- 495 Verwaltungsgericht Köln zur gebührenpflichtigen Inanspruchnahme
- 496 Verwaltungsgericht Minden zur Gebührenschuldnerschaft

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

### Fortbildung des StGB NRW 2008

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
09.09.	Seminar „Verkehrspolitik“	Düsseldorf
09.09.	Fachtagung „Aktuelles Beihilfenrecht für die Kommunen – Risiken erkennen und vermeiden“	Münster
10.09.	Seminar „Breitbandversorgung“	Düsseldorf

### Fortbildung der KuA NRW 2008

26.08.	Datenschutz in Kommunalbetrieben	Düsseldorf
27.08.	7. Abwassersymposium mit Richtern des OVG NRW	Münster
15.10.	Abwassergebührenkalkulation in der Praxis	Duisburg
15.10.	Datenschutz im Personalwesen	Siegburg
30.10.	Abwassergebührenerhebung auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW	Duisburg
20.11.	Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung	Duisburg

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

21.08.2008	13. Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
26.08.2008	13. Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf

## Recht und Verfassung

### 437 Datenaustausch zwischen Handwerkskammern und Kommunen

Nach der Geschäftsstelle des StGB NRW vorliegenden Informationen treten derzeit zumindest in einigen Landesteilen die Handwerkskammern an die Kommunen heran, um von diesen Durchschriften der eingegangenen Gewerbean-, -um- und -abmeldungen in einer bestimmten elektronischen Form zu erhalten. Diese Initiative ist nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und begegnet erheblichen Bedenken. Denn es ist nicht ersichtlich, dass das unabgestimmte Vorgehen der Handwerkskammern mit dem prinzipiell zu unterstützenden Ziel einer landeseinheitlichen, medienbruchfreien und für alle Beteiligten wirtschaftlichen Abwicklung des gesamten Vorgangs der Gewerbemeldung vereinbar wäre, wie sie das unter Federführung des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) laufende Projekt zur elektronischen Gründungsunterstützung anstrebt. Unseres Erachtens bedarf es insoweit zunächst der Verständigung auf

Standards für die betreffenden Daten bzw. Datenübertragungen. Die entsprechenden Standardisierungsbestrebungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen und werden derzeit – zusätzlich angetrieben durch die sich aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie ergebenden Notwendigkeiten – breit diskutiert. Angesichts der damit verbundenen Unwägbarkeiten raten wir – in Abstimmung mit den beiden anderen gemeindlichen Spitzenverbänden – dazu, etwaige Anfragen der Handwerkskammern bis auf Weiteres abschlägig zu bescheiden.

Az.: I/2 102-00

Mitt. StGB NRW August 2008

### 438 Einbehalten von Kfz nach Abschleppen

Das Innenministerium des Landes NRW hat darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung die Herausgabe von im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppten Fahrzeugen von der Zahlung der entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) abhängig gemacht werden kann. Dies ergebe sich aus den §§ 11 Abs. 4 S. 2 KostO NRW, 77 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW. Aus der Begründung zur Einführung des § 77 Abs. 5 VwVG NRW könne abgeleitet werden, dass insbesondere Abschleppkosten und die Gebühr für die Verwaltungstätigkeit auch bereits vor dem Zugang des Kostenbescheids an den Verantwortlichen im Rahmen eines Vorschusses vor Herausgabe der sichergestellten Sache verlangt werden können (LT-DrS. 13/3192, S. 73). Das Innenministerium NRW beruft sich dabei auch auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.01.2006 (Az. I ZR 83/03), dem ein Sachverhalt in NRW zugrunde lag.

Az.: 100-40

Mitt. StGB NRW August 2008

### 439 Zusammenlegung von Kommunalwahl und Europawahl in NRW

Der nordrhein-westfälische Landtag hat nunmehr das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) beschlossen. Die Kommunalwahl 2009 wird dementsprechend voraussichtlich zusammen mit der Europawahl am 07. Juni 2009 stattfinden. Die derzeit laufende Wahlperiode wird unverändert am 20. Okt. 2009 enden, die neue Wahlperiode am 21. Oktober 2009 beginnen. Die konstituierende Sitzung der Räte muss in Zukunft gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 GO innerhalb von 3 Wochen nach Beginn der neuen Wahlzeit stattfinden.

Zu beachten ist, dass gemäß Art. 11 § 4 der Übergangsregelungen KWahlZG die Frist für die Einteilung der Wahlbezirke vorgezogen wurde. Die Wahlausschüsse der Gemeinden müssen die Einteilung der Wahlbezirke bis spätestens 30. September 2008 vornehmen. Der Gesetzestext findet sich im INTRANET unter „Fachinformation & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Kommunalwahl 2009“.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW August 2008

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

### 440 2. Klimaschutzpaket der Bundesregierung

Das Bundeskabinett hat am 18.06.2008 den zweiten Teil des Klimapakets (vgl. auch unsere Mitteilungsnotiz vom 17.06.2008, lfd. Nr. 372) beschlossen. Eine kommunale Forderung findet sich in dem am 18.06.2008 vom Bundeskabinett beschlossenen Energie- und Klimapaket zumindest teilweise wieder: Der Ausbau der Stromnetze durch Erdkabel statt Freileitungen. Geplant ist ebenfalls ein Energieleitungsausbaugesetz, in dem es auch um die Beschleunigung des Höchstspannungsnetzausbaus geht.

#### Hintergrund:

Bereits im Jahr 2006 hat die kommunale Seite das im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 skizzierte Ziel der Bundesregierung unterstützt, einen ökologisch und ökonomisch vernünftigen Ausbau erneuerbarer Energien als ein wichtiges Element der zukünftigen Klimaschutz- und Energiepolitik in Deutschland weiter voran zu treiben. Die Erneuerung alter Windanlagen (Repowering) und die Off-Shore-Windstromerzeugung sollen nach den Zielen der Bundesregierung im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen. Hierzu sollen die Rahmenbedingungen (insbesondere Ausbau der Stromnetze) verbessert werden.

Ein auch die Kommunen betreffendes Kernproblem des beabsichtigten Ausbaus der Windkraft sowohl auf See als auch auf Land ist jedoch, dass das derzeit vorhandene Stromnetz in Deutschland nicht dafür ausgelegt ist, die nach einem Ausbau anfallenden Strommengen von der Nord- beziehungsweise Ostsee sowie den Küstenregionen in das Landesinnere zu schaffen. So wird durch notwendige Netzneubaumaßnahmen bis zum Jahr 2015 das bereits bestehende Höchstspannungsnetz um ca. 850 km erweitert werden müssen. Dies entspricht einem Anteil von 5 % bezogen auf bereits vorhandene Höchstspannungsstrassen. Zusätzlich müssen weitere 380-kV-Doppelleitungen gebaut werden, um den Windstrom transportieren zu können. Ca. 30 km bestehende Trassen sind nach jetzigem Planungsstand zudem zu verstärken.

Nach kommunaler Auffassung wird insbesondere bei jeder Neubautrasse vor Ort in den räumlich von einem Neubau betroffenen Gemeinden in Zukunft immer mehr die Diskussion im Mittelpunkt stehen, ob die erforderliche 380-kV-Leitung als Freileitung oder unterirdisch verlegt werden sollte. Für viele Bürgerinnen und Bürger werden gesundheitliche Aspekte, wie die Frage der Belastung durch elektromagnetische Felder, aber auch – ähnlich wie bei den Windenergiemasten selbst – die Frage nach der Zerstörung des Landschaftsbildes in den Vordergrund rücken.

So haben in unterschiedlichen Regionen, beispielsweise in der Weser-Ems-Region, konkrete Planungen neuer Höchstleistungstrassen bereits heute zu einer erheblichen Verunsicherung und Protesten der Bürger und in der Folge auch der Gemeinden und der Landkreise geführt.

#### Ausblick:

Der zügige Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel und neue konventionelle Kraftwerke machen den raschen Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland dringend erforderlich.

Mit dem Energieleitungsausbaugesetz wird die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit der vordringlichen Leitungsbauvorhaben verbindlich festgestellt. Das „ob“ eines Vorhabens ist damit den Planungs- und Genehmigungsbehörden vorgegeben. Es kann vor Ort nicht mehr in Frage gestellt werden, da die Projekte als energiewirtschaftlich notwendig festgelegt werden. Ferner wird der Rechtsweg für die vordringlichen Vorhaben auf eine Instanz verkürzt. Auch soll der Einsatz von Erdkabeln im eng vermaschten deutschen Höchstspannungs-Übertragungsnetz im Rahmen von vier Pilotprojekten ermöglicht werden: Pilotprojekte: Wahle (Niedersachsen)-Mecklar (Hessen), Ganderkeese (Niedersachsen) – St. Hülfe (Niedersachsen), Diele (Niedersachsen) – Niederrhein (NRW) sowie von Altenfeld (Thüringen) – Redwitz (Bayern). Eine Verkabelung ist hierbei möglich, wenn bestimmte Mindestabstände zur Wohnbebauung unterschritten werden. Zusätzlich kann beim letztgenannten Projekt im Thüringer Wald die Querung des Rennsteigs verkabelt werden.

Bei allen Pilotprojekten ist die Verkabelung jedoch nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Damit soll ein ständiges „Auf“ und „Ab“ zwischen Freileitung und Erdkabel vermieden werden. Mit dem Gesetz werden auch darüber hinaus gehende Landesregelungen ersetzt. Damit ist Klarheit für alle Strecken bundesweit geschaffen und ein Flickenteppich an Länderregelungen vermieden.

Ferner erfolgen Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz. Insbesondere wird für die Anbindungsleitungen von Offshore-Anlagen ein Planfeststellungsverfahren eingeführt. Es ersetzt die bisherigen Einzelgenehmigungen.

Zum Thema Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ): Die nicht geringen Kosten von HGÜ-Ferntransportleitungen dürfen auf die Netzentgelte umgelegt werden, wenn sich eines Tages etwaige Pilotprojekte als „wirtschaftlich vertretbar“ erweisen. Ob und wann es zu solchen HGÜ-Pilotprojekten kommt, wird insbesondere von den Ergebnissen der dena-Netzstudie II abhängen, die frühestens Ende 2009 / Anfang 2010 erwartet wird.

Das BMWi geht davon aus, dass im Rahmen der Erdkabel-Pilotprojekte ca. 250 km von 500 km Leitungen verkabelt werden. (Gesamtlänge der 4 Pilotstrecken: 500 km; hiervon werden bei Anwendung der Abstandskriterien ca. 250 km verkabelt.) Insgesamt führe dies zu Mehrkosten von weniger als 1 € pro Jahr pro Privathaushalt. Diese Mehrkosten sollen bundesweit auf die Verbraucher umgelegt werden.

Az.: IV/3 811-16

Mitt. StGB NRW August 2008

### 441 Bundeswettbewerb „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“

Das Umweltbundesamt hat den DStGB über die näheren Einzelheiten des Kommunenwettbewerbs im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ informiert. Ziel des Kommunenwettbewerbs ist es, den Einsatz energieeffizienter Stadtbeleuchtungstechnik zu forcieren (vgl. hierzu auch MITTEILUNGEN Juli 2008, lfd. Nr. 373).

Durch den Wettbewerb werden beispielhafte Projekte unterstützt, die eine sehr gute Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit sowie eine hohe Qualität der Beleuchtungstechnik

erreichen und als Vorbild für andere Kommunen dienen sollen. Die ausgezeichneten Kommunen können Fördermittel aus dem Umweltinnovationsprogramm des BMU für die Umsetzung ihrer Konzepte erhalten. Der Wettbewerb legt dabei ein besonderes Augenmerk auf die zeitnahe Umsetzung der Konzepte.

Der Kommunenwettbewerb wird nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Technikwettbewerbs im Herbst 2008 beginnen. Kommunen, die am Wettbewerb teilnehmen möchten, wird empfohlen, sich frühzeitig mit dem Thema Stadtbeleuchtung zu befassen. Wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind:

- Wie viele Lichtpunkte gibt es in der Kommune?
- Wie hoch ist der Energieverbrauch für die öffentliche Beleuchtung?
- Welche Lichtpunkte sind sanierungsbedürftig?
- Wie „hell“ soll die Straßenbeleuchtung sein?
- Gibt es Gebiete, in denen der Einsatz innovativer Beleuchtungstechnik besonders sinnvoll ist?

Die Illumination von herausragenden Bauwerken kann Teil eines Wettbewerbbeitrags einer Kommune sein.

Kleine Kommunen bis 10.000 Einwohner können sich zusammenschließen und eine gemeinsame Bewerbung abgeben.

Unter einem Kontaktformular auf der Homepage zu dem Wettbewerb ([www.bundeswettbewerb-stadtbeleuchtung.de](http://www.bundeswettbewerb-stadtbeleuchtung.de)) besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Informationsdienst zum Kommunenwettbewerb zu abonnieren. Des Weiteren dürfen wir auf das Schreiben der KfW Bankengruppe „Bundeswettbewerb Energieeffiziente Stadtbeleuchtung gestartet“ verweisen. Dieses Schreiben ist im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Straßenbeleuchtung für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/3 861-00 Mitt. StGB NRW August 2008

#### 442 Eigenheimrente als steuerlich geförderte Altersvorsorge

Der Bundesrat hat am 04. Juli 2008 dem Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz) zugestimmt. Das Gesetz dient dem Ziel, den Verbreitungsgrad und die Attraktivität der steuerlich geförderten Altersvorsorge durch eine verbesserte Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die steuerlich geförderte Altersvorsorge zu erhöhen. Das Gesetz gilt rückwirkend zum 01. Januar 2008.

Bereits im Jahr 2008 soll es Altersvorsorgezulagen und Steuerabzüge auch für Tilgungsleistungen bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum geben. Außerdem können Altersvorsorgeguthaben bereits bestehender Riesterverträge zu hundert Prozent für den Bau oder Kauf verwendet werden. Bausparverträge werden voll in die Förderung einbezogen. Weiter sind enthalten die Einführung eines Berufseinstiegsbonus für unter 25-jährige, die Ausweitung des Kreises der Riester-Förderberechtigten sowie Regelungen zur Gewährung der Wohnungsbauprämie.

Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzes beziffert das BMF wie folgt (Tabelle):

Steuermehr-/mindereinnahmen (-) des Eigenheimrentengesetzes\*

Mio. Euro	Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
			2008	2009	2010	2011	2012
	Insgesamt	-940	-20	-55	-70	-90	-105
	Bund	-405	-9	-26	-33	-41	-47
	Länder	-395	-8	-21	-27	-36	-42
	Gemeinden	-140	-3	-8	-10	-13	-16
	davon						
	- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-140	-3	-8	-10	-13	-16

\* Stand: 08.04.2008 (Regierungsentwurf)

\*\* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Nähere Informationen zur Eigenheimrente („Wohn-Riester“) sind der Website des BMF, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), Stichwort Eigenheimrentengesetz, zu entnehmen.

Az.: IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW August 2008

#### 443 Entwurf des NRW-Landeshaushalts 2009

Das Landeskabinett hat am 17.06.2008 den Haushaltsplanentwurf 2009 beschlossen. Dieser sieht vor, dass die Nettoneuverschuldung auch im nächsten Jahr sinken wird; sie soll sich von 1,77 Mrd. Euro (zweiter Nachtrag 2008) auf 1,66 Mrd. Euro verringern. Die Landesregierung legt damit im vierten Jahr in Folge einen Haushaltsplanentwurf mit sinkender Nettoneuverschuldung vor.

Das Haushaltsvolumen beträgt rd. 52,7 Mrd. Euro. Gegenüber dem zweiten Nachtrag 2008 steigt es um 1,47 Mrd. Euro oder 2,9 Prozent. Die Steigerung beruht vor allem auf den Mehrausgaben im Personalbereich. So steigen unter anderem die Ausgaben für die Versorgungsempfänger und die Beihilfe. Hinzukommen höhere Zinsausgaben. Die Zins- und Versorgungsausgaben werden nach Angaben des Finanzministeriums auch in den nächsten Jahren weiter steigen. Massive Belastungen entstehen im Landeshaushalt auch durch die Mindereinnahmen aus der Unternehmenssteuerreform. Sie belaufen sich in 2009 auf voraussichtlich 800 Mio. Euro.

Die Steuereinnahmen sind auf Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres kalkuliert und mit 43,3 Mrd. Euro veranschlagt. Sie steigen damit gegenüber dem zweiten Nachtragshaushalt 2008 um 1,69 Mrd. Euro (+4,05 %).

Die derzeitigen Konjunkturprognosen gehen davon aus, dass das wirtschaftliche Wachstum im nächsten Jahr deutlich zurückgeht und niedriger ausfallen wird als im Jahr 2008. Das hängt mit den Folgen der Finanzmarktkrise und steigenden Zinsen sowie der erhöhten Energiepreise zusammen. Das Land geht davon aus, dass die Haushaltskonsolidierung in den nächsten Jahren eher schwieriger wird.

Die Eckdaten des Haushaltsentwurfs 2009 sehen wie folgt aus:

	2006 Ist	2007 Ist	2008 einschl. zweiter Nachtrag	2009 Haus- halts- entwurf
Haushalts- volumen	47,8 Mrd. €	50,0 Mrd. €	51,3 Mrd. €	52,7 Mrd. €
Steuer- einnahmen	37,0 Mrd. €	40,5 Mrd. €	41,6 Mrd. €	43,3 Mrd. €
Nettoneu- verschuldung	3,24 Mrd. €	1,86 Mrd. €	1,78 Mrd. €	1,67 Mrd. €
Investitionen (Investitions- quote*)	4,35 Mrd. € (9,1%)	4,35 Mrd. € (8,7%)	4,85 Mrd. € (9,5%)	4,91 Mrd. € (9,3%)
Zinsausgaben (Zinsausgaben- quote*)	4,63 Mrd. € (9,7%)	4,74 Mrd. € (9,5%)	4,84 Mrd. € (9,5%)	4,94 Mrd. € (9,4%)
Personalausga- ben (Personal- ausgabenquote*)	18,6 Mrd. € (38,9%)	19,6 Mrd. € (39,3%)	19,3 Mrd. € (37,7%)	20,5 Mrd. € (38,9%)

\* Die Quoten werden anhand der bereinigten Gesamtausgaben ermittelt.

Az.: IV/1 904-02/5 Mitt. StGB NRW August 2008

#### 444 Berechnungen für die neuen Umsatzsteuer-Schlüsselzahlen

Ab dem Jahr 2009 soll ein endgültiger Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zur Anwendung kommen, der über zehn Jahre in vier Stufen eingeführt wird (vgl. Mitteilungsnotiz Nr. 375 vom 18.06.2008). Der endgültige, fortschreibungsfähige und bundeseinheitliche Schlüssel soll künftig folgende Schlüsselmerkmale enthalten:

- Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2001–2006 (25 %),
- sozialversicherungspflichtige Entgelte der Jahre 2003–2005 (25 %) sowie
- Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 2004–2006 (50 %).

Eine Gewichtung der Beschäftigten und der Entgelte mit dem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz ist vorgesehen. Die Umstellung auf den neuen Schlüssel soll ab dem Jahr 2009 schrittweise in vier Stufen erfolgen.

Im Anschluss an das nunmehr abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zur 8. Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes befindet sich zurzeit der Referentenentwurf des Bundes zur Rechtsverordnung nach § 5 c Gemeindefinanzreformgesetz zur näheren Bestimmung der Schlüsselzahlen zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in der Länderabstimmung.

Auf der Basis des Referentenentwurfs hat das Statistische Bundesamt erste Berechnungen für die Schlüsselzahlen zum Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer für den Zeitraum 2009–2011 erstellt. Für diesen Zeitraum setzt sich der Übergangsschlüssel zu einem Anteil von 75 % aus dem geltenden Schlüssel und zu 25 % aus dem neuen Schlüssel zusammen. Die Gegenüberstellung des zurzeit gültigen Umsatzsteuerschlüssels zum Übergangsschlüssel (1. Stufe für den Zeitraum 2009–2011) ist für Mitgliedsstädte und -gemeinden im Intranetangebot des StGB

NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Steuern/Umsatzsteuer unter „Gegenüberstellung Schlüsselzahlen für den Zeitraum 2009–2011“ abrufbar.

Die Gegenüberstellung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Statistischen Bundesamts zunächst mit 9-stelligen Schlüsselzahlen. Das Finanzministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass der Übergangsschlüssel vorläufigen Charakter hat.

Az.: IV/1 922-01/1 Mitt. StGB NRW August 2008

#### 445 Finanzplanungsrat zur Lage der öffentlichen Haushalte bundesweit

Der Finanzplanungsrat erörterte am 02. Juli 2008 die Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2009 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2012 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Die gute konjunkturelle Entwicklung habe zu einer rückläufigen Arbeitslosenzahl geführt und im Jahr 2007 einen ausgeglichenen Öffentlichen Gesamthaushalt ermöglicht. In diesem und in den kommenden Jahren sei mit einem stabilen Zuwachs an Steuereinnahmen zu rechnen. Zur Haushaltskonsolidierung gebe es angesichts der demografischen Entwicklung keine Alternative.

Nachfolgend ist der Beschluss des Finanzplanungsrates vom 02. Juli 2008 wiedergegeben:

Der Finanzplanungsrat stellt einvernehmlich fest:

1. Die deutsche Wirtschaft ist deutlich besser in dieses Jahr gestartet als allgemein erwartet. So stieg das Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal preis-, saison- und kalenderbereinigt um 1,5 % gegenüber dem 4. Quartal 2007 an. Für den weiteren Jahresverlauf zeigen die Wirtschaftsdaten zwar eine Verlangsamung der konjunkturellen Gangart an. Die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung wird sich jedoch trotz der bestehenden Risiken (Finanzmarkturbulenzen, Euro-Aufwertung, Preissteigerungen für Energie und Nahrungsmittel) fortsetzen. Die Zahl der Arbeitsplätze wurde in der aktuellen Aufschwungphase deutlich ausgeweitet. Hierzu haben nicht zuletzt die erfolgreichen Reformen der letzten Jahre beigetragen. Die Arbeitslosenzahl wird im Jahresdurchschnitt 2008 auf unter 3,5 Millionen sinken.
2. Die positive konjunkturelle Entwicklung und die erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite haben entscheidend dazu beigetragen, dass der Öffentliche Gesamthaushalt im Jahr 2007 erstmals seit der deutschen Wiedervereinigung ausgeglichen war. Der Bund konnte sein Defizit auf 14,7 Mrd. Euro reduzieren. Die Länder wiesen in ihrer Gesamtheit einen Überschuss in Höhe von ca. 3 Mrd. Euro auf, die Kommunen von 8,6 Mrd. Euro. Neun Länder erzielten einen positiven Finanzierungssaldo. Die Schuldenstandsquote wurde von 67,6 Prozent im Jahr 2006 auf 65,0 Prozent im Jahr 2007 reduziert. Mehrere Länder und zahlreiche Kommunen haben damit begonnen, ihre Schuldenlast abzubauen.
3. Die Steuereinnahmen sind in den letzten beiden Jahren kräftig gestiegen, so dass einerseits die strukturellen

Defizite verringert werden konnten und andererseits Mittel für notwendige Zukunftsinvestitionen zur Verfügung standen. Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung ist im laufenden und in den kommenden Jahren mit einem stabilen Zuwachs der Steuereinnahmen zu rechnen. Diese Entwicklung unterstützt die nachhaltige Verbesserung der Staatsfinanzen.

4. Trotz wieder gestiegener Belastungen der öffentlichen Haushalte ist im laufenden Jahr nur eine leichte Verschlechterung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos zu erwarten. Dennoch dürfte der Staatshaushalt in der Maastricht-Abgrenzung auch in den Jahren 2008 und 2009 ausgeglichen werden. Bei fortgesetzter Konsolidierung ist in der mittleren Frist mit einer weiteren Verbesserung auf allen Ebenen zu rechnen. Auch der Bund wird bis zum Jahr 2011 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen. Länder und Gemeinden können in ihrer Gesamtheit mittelfristig ihren Überschuss festigen.
5. Angesichts der demographischen Entwicklung, aber auch vor dem Hintergrund der Risiken hinsichtlich der weiteren weltwirtschaftlichen Entwicklung gibt es zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte keine Alternative. Denn geringere Schulden heute bedeuten größere Haushaltsspielräume morgen. Auf dem Weg zu einem strukturellen Haushaltsausgleich muss daher die Zuwachsrate der Ausgaben mittelfristig deutlich unterhalb der Zuwachsrate der Gesamteinnahmen liegen.“

Az.: IV/1 900-03

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **446 Förderprogramme zum Klimaschutz in den Ländern**

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) hat eine Broschüre zum Klimaschutz erstellt, in der sich eine informative Übersicht (S. 26 ff.) zu den Programmen der Förderbanken zum Klimaschutz befindet. Insbesondere sind die Programme nach Ländern aufgeschlüsselt und auch danach, ob Kommunen und kommunale Unternehmen zu den Förderberechtigten zählen. Die Broschüre ist im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft für die Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/3 811-16

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **447 Kommunalen Finanz- und Schuldenreport Deutschland 2008**

Die Bertelsmann Stiftung hat einen Bericht „Kommunaler Finanz- und Schuldenreport Deutschland 2008 – Ein Ländervergleich“ vorgestellt. Der Bericht enthält eine länderweise Darstellung des kommunalen Schuldenbestandes in den Kern- und Extrahaushalten (kameral buchende Einrichtungen, v.a. Zweckverbände) sowie in den ausgelagerten Unternehmen (kaufmännisch buchende Zweckverbände, Gesellschaften mit kommunaler Mehrheit).

Die vier Kernbotschaften lauten:

1. Starke Länderunterschiede in der kommunalen Gesamtverschuldung;
2. Heterogene Schuldenentwicklung in Ost- und Westdeutschland – Demografieeffekte vor allem im Osten;

3. Fragmentierung der Haushalte wird an den Schulden überdeutlich;
4. Kommunale Haushaltssituation: Die Schere zwischen Arm und Reich vergrößert sich.

Die Datenquellen sind zum einen die Schuldenstatistik 2007 sowie die Schuldenstatistik der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) des Jahres 2006, wobei die 2007er Werte der Kernhaushalte mit den 2006er Werten der FEU-Schuldenstatistik zu einem Gesamtbild zusammengefügt wurden.

Neben dem Bericht für Deutschland werden Länderberichte für die Kommunen der einzelnen Länder vorgestellt. Die ersten vier Absätze der Länderberichte sind jeweils identisch. Erst unter der Überschrift „Die wichtigsten Erkenntnisse für die Situation der Kommunen in...“ finden sich landesspezifische Aussagen.

Der Bericht knüpft an den kommunalen Schuldenreport Nordrhein-Westfalen an, der bei den kommunalen Spitzenverbänden auf Kritik gestoßen war. Kritisiert wurde am NRW-Bericht die methodische Vorgehensweise. Das darauf aufbauende Ranking wurde als nur begrenzt aussagefähig eingeschätzt. Die jetzt vorliegenden Berichte enthalten zwar kein einzelgemeindliches Ranking. Ein Teil der Kritik am NRW-Report ist dennoch weiter gültig, da die Situation der Kommunen in den einzelnen Ländern miteinander verglichen wird. Zum einen kann aber der Kommunalisierungsgrad – Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen – in den Ländern variieren. Zum anderen ist der Anteil der privatisierten Einrichtungen, die nicht in der FEU-Statistik erfasst werden, von Land zu Land unterschiedlich. Deshalb ist auch ein Länderranking nur von eingeschränkter Aussagekraft.

Neben dem länderübergreifenden kommunalen Finanz- und Schuldenreport Deutschland 2008 befasst sich die Bertelsmann Stiftung auch mit Unterschieden in den Kommunalstrukturen, da deren Kenntnis die Voraussetzung ist, „um die für den kommunalen Vergleich zwischen den Bundesländern erforderlichen Interpretationshilfen zu erarbeiten“. Indikatoren zur finanziellen Leistungsfähigkeit und Verschuldung aller deutschen Kommunen mit mehr als 5.000 Einwohnern sollen ab Herbst 2008 in das Internetportal [www.wegweiser-kommune.de](http://www.wegweiser-kommune.de) eingestellt werden.

Die Pressemitteilung der Bertelsmann-Stiftung, die Berichte sowie eine Grafik zum Länderranking sind erhältlich unter [http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-oA000FoA-106F468A/bst/hs.xml/nachrichten\\_87964.htm](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-oA000FoA-106F468A/bst/hs.xml/nachrichten_87964.htm)

Die Länderberichte für die Kommunen sind für Mitgliedskommunen im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Daten zur Finanzplanung/Sonstiges abrufbar.

Az.: IV/1 912-01

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **448 Konditionenänderung der KfW**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 01.07.2008 informiert.

Ausgenommen von der Erhöhung sind das CO<sub>2</sub>-Gebäude-sanierungsprogramm sowie die Programme Wohnraum Modernisieren – Öko Plus und Ökologisch Bauen – ESH 40.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

*Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:*

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	4,75	4,81	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,80	4,86	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,90	4,96	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	4,75	4,81	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,80	4,86	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,90	4,96	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW August 2008

#### 449 Geltung von Konzessionsverträgen ohne Bekanntmachung

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 12.03.2008 VI-2 U (Kart) 8/07 entschieden, dass ein ohne Bekanntmachung geschlossener Konzessionsvertrag nichtig ist. Der ursprüngliche Stromkonzessionsvertrag mit 20-jähriger Laufzeit datierte aus dem Jahr 1986. 2003 schlossen die Parteien einen neuen Konzessionsvertrag mit 20-jähriger Laufzeit. Der neue Konzessionsvertrag wurde ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 3 EnWG a.F. (heute § 46 Abs. 3 EnWG) abgeschlossen.

Das OLG Düsseldorf begründet seine Entscheidung damit, dass das nach § 13 Abs. 3 EnWG a.F. für den Neuabschluss oder die Verlängerung von Konzessionsverträgen erforderliche Bekanntmachungs- und Auswahlverfahren auch bei einer vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertrages einzuhalten war. Den Sinn und Zweck der Regelung verlangten bereits vor der Neuregelung in § 46 Abs. 3 EnWG eine Anwendung auch auf diesen Fall. Bei § 46 Abs. 3 EnWG handele es sich insofern nur um eine Klarstellung durch den Gesetzgeber. § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG a.F. sei zudem ein Verbotsgesetz, dessen Zweck im Fall der fehlenden Bekanntmachung die Nichtigkeit des Konzessionsvertrages erfordere. Die vorzeitige Verlängerung eines Konzessionsvertrages ohne vorherige Bekanntmachung verstoße zudem gegen § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB).

Das wirtschaftliche Ergebnis in einer solchen Fallkonstellation kann zu erheblichem Schaden führen. Der alte Konzessionsvertrag ist beendet, der neue nicht wirksam. Bisherige Konzessionsabgabenzahlungen sind ohne vertragliche

Grundlage geflossen. Die Rückabwicklung kann drohen, ggf. drohen sogar steuerliche Risiken. Wenn ein anderes Versorgungsunternehmen konzessioniert werden sollte, fehlt diesem zudem mangels wirksamer Konzession die Berechtigung zur erforderlichen Netzübernahme. Im Zweifel muss das ganze Verfahren (möglicherweise Jahre später) wiederholt werden.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils sollte das Bekanntmachungs- und Auswahlverfahren nach § 46 Abs. 3 EnWG unbedingt eingehalten werden. Das Urteil des OLG Düsseldorf sowie ein Bekanntmachungsmuster nach § 46 Abs. 3 EnWG ist im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/Bekanntmachungsmuster-Konzessionsverträge für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW August 2008

#### 450 Neue Servicestelle für kommunalen Klimaschutz

Die Kommunen gehören zu den zentralen Zielgruppen der nationalen Klimaschutz-Initiative, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) 2008 mit dem Ziel gestartet wurde, die Potenziale für den Klimaschutz durch die Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung regenerativer Energien kostengünstig zu realisieren. Denn in den Kommunen wird aufgrund der räumlichen Konzentration und unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Freizeit) ein großer Teil klimarelevanter Emissionen erzeugt.

Gefördert durch das BMU wird daher im Sommer 2008 eine übergeordnete „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) eingerichtet. Sie soll als Service- und Beratungseinrichtung für Kommunen dienen und zugleich einen Wegweiser durch bestehende Fördermöglichkeiten bieten. Die Servicestelle soll dabei als eine Art „Klimaschutzmanager“ fungieren, der die Kommunen bei der Umsetzung der Klimaschutzprogramme unterstützt.

Die Arbeit der bundesweit agierenden Servicestelle umfasst dabei folgende Aufgaben:

1. Öffentlichkeitsarbeit zum Förderprogramm, insbesondere bei der Zielgruppe Kommunen;
2. Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe „Kommunaler Klimaschutz“;
3. Beratungs- und Serviceleistung zum kommunalen Klimaschutz.

Der DSTGB ist zusammen mit den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden Kooperationspartner der Servicestelle „Kommunaler Klimaschutz“. Weitere Informationen dazu sowie zu den bestehenden Fördermöglichkeiten finden Sie auf unserer Homepage [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) unter dem Schwerpunkt „Klimaschutz und Energieeffizienz“ und unter [www.kommunaler-klimaschutz.de](http://www.kommunaler-klimaschutz.de).

Az.: IV/3 811-16 Mitt. StGB NRW August 2008

#### 451 Reform der Grundsteuer

Als Folge der BFH-Entscheidung vom 24.10.2007, wonach ein Grundsteuererlass auch bei strukturellem Leerstand in Frage kommt (II R 4/05), hat die Zahl der Erlasanträge

massiv zugenommen und zu einem erheblichen Mehraufwand in den Verwaltungen geführt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich wegen des hohen Verwaltungsaufwands, der mit der Bearbeitung der Erlassanträge verbunden ist, sowie aufgrund der Steuermindereinnahmen in vom strukturellen Leerstand besonders betroffenen Städten und Gemeinden für einen Wegfall des § 33 GrStG zugunsten der Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung (§§ 163, 227 AO) ausgesprochen. Die aktuelle Gesetzesinitiative der Länder Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern, die auf eine Abschaffung des § 33 GrStG zielt und im Jahressteuergesetz 2009 Berücksichtigung finden soll, wird deshalb von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich unterstützt. Der StGB NRW hat die Gesetzesinitiative ebenfalls durch ein Schreiben an den Finanzminister des Landes NRW unterstützt.

Leider hat das Finanzministerium NRW mit Schreiben vom 10.07.2008 mitgeteilt, dass die Gesetzesinitiative skeptisch beurteilt wird. Den Inhalt des Antwortschreibens geben wir im Folgenden wieder:

„Bei einer wesentlichen Ertragsminderung muss es m. E. weiterhin die bisher bestehenden Möglichkeiten geben, den Steuerschuldner zu entlasten. Es wäre nicht gerecht, wenn ein bereits durch die wesentliche Ertragsminderung benachteiligter Steuerschuldner zusätzlich mit der vollen Grundsteuer belastet würde.

Der Gesetzesinitiative stehe ich daher aus Gründen der Belastungsgerechtigkeit und mit Blick auf die bevorstehende Grundsteuerreform skeptisch gegenüber. Die Problematik muss vielmehr im Zusammenhang mit der anstehenden Grundsteuerreform gelöst werden.“

Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesratsinitiative dennoch erfolgreich sein wird. Wir werden über den weiteren Fortgang informieren.

Az.: IV/1 931-00                      Mitt. StGB NRW August 2008

#### **452      Sicherung des steuerlichen Querverbundes**

Die Bemühungen des StGB NRW und der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zur Sicherung des steuerlichen Querverbundes in der Daseinsvorsorge haben zu einem ersten Erfolg geführt. Das am 18.06.2008 vom Bundeskabinett verabschiedete Jahressteuergesetz 2008 enthält die vom BMF zugesagten Maßnahmen zur Änderung der §§ 4 u. 8 KStG, die der gesetzlichen Sicherung des Querverbundes dienen.

Mit den Regelungen zur Sicherung des Querverbundes wird Rechtssicherheit in der Daseinsvorsorge geschaffen, nachdem der Bundesfinanzhof im Urteil v. 22.08.2008 eine „steuerpflichtige“ verdeckte Gewinnausschüttung bei einer dauerdefizitären Einrichtung festgestellt hatte. Damit ist das BMF unserer Forderung nachgekommen, den Querverbund gesetzlich abzusichern. Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird der Status quo gewahrt und die seit langer Zeit bestehende Verwaltungspraxis bei der steuerlichen Behandlung von Daseinsvorsorgebereichen gesetzlich festgeschrieben. Explizit werden auch die Bäderbetriebe in die Verrechnungsmöglichkeit einbezogen.

Eine Änderung im Vergleich zur geltenden Verwaltungspraxis liegt darin, dass „künftig auf das streitanfällige und

administrativ aufwendige Merkmal der wechselseitigen engen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung verzichtet“ wird. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Ergebnisverrechnung bei Eigengesellschaften und Betrieben gewerblicher Art (BgA) für juristische Personen des öffentlichen Rechts vielfach ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Finanzierung insbesondere der Leistungen der Daseinsvorsorge ist. Die Bereithaltung derartiger Leistungen falle in den Aufgabenbereich der öffentlichen Hand und es bestehe eine faktische Erwartungshaltung seitens der Bürgerinnen und Bürger, dass solche Leistungen angeboten werden. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, an den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen bei der steuerlichen Behandlung dauerdefizitärer Tätigkeiten der öffentlichen Hand mittels BgA oder Eigengesellschaften festzuhalten.

Es bleibt jetzt zu hoffen, dass der Gesetzentwurf auch in dieser Form die parlamentarischen Beratungen passiert.

Az.: IV/1 920-05                      Mitt. StGB NRW August 2008

#### **453                      Vierteljährliche Kassenstatistik 2008**

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des 1. Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2008 hat uns das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine Datei mit Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2006 und 2007) sowie dem aktuellst verfügbaren Quartal (1. Quartal 2008 im Vergleich mit dem 1. Quartal 2007) zur Verfügung gestellt. Die Datei ist für Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Daten zur Finanzplanung/Kommunale Kassenstatistik/Quartalszahlen/Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik/Vierteljährliche Kassenstatistik 2008 abrufbar.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind im 1. Quartal 2008 gegenüber dem Vorjahresquartal um 3,9 % gestiegen. Die Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen (netto) sind im selben Zeitraum um 2,7 % zurückgegangen. Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts sind im 1. Quartal 2008 gegenüber dem Vorjahresquartal um 11,5 % zurückgegangen. Die Personalausgaben sind um 0,2 % zurückgegangen, die sozialen Leistungen und Ähnliches um 5,5 %.

Die Sachinvestitionen sind um 4,5 % zurückgegangen, die Ausgaben für Baumaßnahmen um 1,2 %.

Der Finanzierungssaldo beträgt +221,5 Mio. Euro nach -973,5 Mio. Euro im Vorjahresquartal. Der Schuldenstand in den Kernhaushalten konnte um 1,7 % auf 23,6 Mrd. Euro verringert werden. Der Stand der Kassenkredite ist demgegenüber um 2,2 % auf 13,6 Mrd. Euro angestiegen.

Az.: IV/1 903-00/2                      Mitt. StGB NRW August 2008

#### **454                      VÖB-Kennzahlenset für kommunale Finanzwirtschaft**

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) hat ein Kennzahlenset zur Finanzwirtschaft der Kommunen vorgelegt, das aus 16 Kennzahlen zur Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage besteht. Die Kennzahlen wurden entwickelt, um die Kommunen – als Kunden der öffentlichen Banken – bei der internen Steuerung im

Zuge der Umstellung auf die Doppik zu unterstützen. Die vorgestellten Kennzahlen sollen weder einem interkommunalen Vergleich noch einem Rating dienen, bekundeten die Vertreter der öffentlichen Banken.

Das Kennzahlenset wurde im Rahmen eines Arbeitskreises des VÖB „Kommunales Finanzmanagement“ entwickelt. Vertreter der öffentlichen Banken erarbeiteten in den vergangenen Monaten das Kennzahlenset, um die Kommunen beratend bei der internen Steuerung ihres Kreditmanagements zu unterstützen. Am 9. Juni 2008 wurde das Kennzahlenset – insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden sowie Vertretern ausgewählter Kommunen – präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Die Vertreter der Kommunen machten in der Diskussion deutlich, dass Kennzahlen grundsätzlich einer bestimmten Zielrichtung und damit jeweils ganz unterschiedlichen Zwecken zu dienen haben. Ein Kennzahlenset allein für die Finanzwirtschaft sei nicht ausreichend.

Perspektivisch gebe es von verschiedenen Seiten (Banken, Kommunalaufsicht, Rechnungsprüfung) ein Bedürfnis nach wenigen, aussagekräftigen und möglichst bundesweit einheitlich anzuwendenden Kennzahlen. Die anwesenden Kommunalvertreter waren sich aber einig, dass dieses Bedürfnis wegen der unterschiedlichen Ziele, auf die Kennzahlen zugeschnitten sein müssen, nicht zu erfüllen ist. Obgleich seitens der öffentlichen Banken betont wurde, dass das vorgestellte Kennzahlenset sich nicht für den interkommunalen Vergleich eignet und zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht Grundlage für ein Rating (bzw. Bonitätsprüfungen) sein soll, wurde von kommunaler Seite mehr-fach darauf hingewiesen, dass ein interkommunaler Vergleich von Kennzahlen schwierig ist, da einheitliche Kennzahlen der Vielfalt der unterschiedlichen Aufgabenstrukturen im kommunalen Bereich nicht gerecht werden.

Zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts äußerten die Bankenvertreter die Einschätzung, dass es mittelfristig notwendig sei, die Regelungen in den einzelnen Bundesländern anzugleichen.

Das Kennzahlenset sowie das VÖB-Positionspapier können unter [www.voeb.de/de/themen/publicfinance/kommunale\\_doppik/](http://www.voeb.de/de/themen/publicfinance/kommunale_doppik/) abgerufen werden.

Die Mitteilung über das finanzwirtschaftliche Kennzahlenset des VÖB wird weitergegeben, um die Städte und Gemeinden über die Diskussion zur Doppikumstellung der Kommunalhaushalte bei den öffentlichen Banken zu informieren. Die Weitergabe der Information soll ausdrücklich nicht als Empfehlung an die Kommunen zur Anwendung der vom VÖB entwickelten Kennzahlen missverstanden werden.

Az.: IV/1 904-05/16 Mitt. StGB NRW August 2008

#### **455 Wochenmarkt und Umsatzsteuer**

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 24.01.2008 (Az.: 5 R 12/05) entschieden, dass die Überlassung von Standplätzen durch den Veranstalter von Wochenmärkten an die Markthändler als einheitliche Vermietungsleistung anzusehen sein kann. Bisher war es in der Praxis so, dass die Überlassung der Grundstücksflächen für Wochenmärkte als gemischte Leistung angesehen wurde, die eine Auf-

teilung des Entgeltes erforderte. Das Entgelt wurde zu 75 % in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und zu 25 % in eine steuerpflichtige sonstige Leistung aufgeteilt.

Eine Rücksprache bei dem Finanzministerium hat ergeben, dass das Urteil des BFH mit einer Übergangsfrist veröffentlicht werden wird. Das bedeutet, dass die wesentlichen Aussagen aus dem Urteil für die Finanzverwaltung allgemein verbindlich werden. Die Finanzverwaltung wird also nach einem bestimmten Stichtag davon ausgehen, dass die Überlassung von Wochenmarktstandflächen als einheitliche umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung angesehen wird. Eine Aufteilung in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige sonstige Leistung wird daher von der Finanzverwaltung in der Zukunft nicht mehr angenommen werden.

Wir empfehlen, bei dem Neuabschluss von Verträgen betr. die Überlassung der Wochenmarktstandplätze zukünftig von einer einheitlichen steuerfreien Leistung auszugehen.

Az.: IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW August 2008

---

### **Schule, Kultur und Sport**

---

#### **456 106 Sportler aus NRW bei Olympischen Spielen in Peking**

Der LandesSportBund NRW hat mitgeteilt, bei den Olympischen Spielen in Peking würden insgesamt 106 Sportlerinnen und Sportler aus NRW-Vereinen am Start sein. Damit stelle NRW rund ein Viertel aller Olympiateilnehmer, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) benannt worden seien. Insgesamt würden aus Deutschland 437 Sportlerinnen und Sportler nach Peking reisen. Nominiert worden seien vom DOSB ausschließlich Athletinnen und Athleten, die eine Chance auf eine Endkampfteilnahme hätten.

Az.: IV/2 386-10 Mitt. StGB NRW August 2008

#### **457 Abschlussbericht „Kunst NRW. Vorschläge und Empfehlungen“**

Eine Expertenkommission aus dem Bereich Kultur hat Ministerpräsident Rüttgers den Abschlussbericht „Kunst NRW. Vorschläge und Empfehlungen“ zur Verfügung gestellt. Die Staatskanzlei wies darauf hin, dass die Expertenkommission unabhängig und ohne Einflussnahme der Landesregierung gearbeitet habe. Die Landesregierung werde prüfen, was umgesetzt werden könne. Folgende Vorschläge seien im Einzelnen gemacht worden:

##### *Theater*

1. Bühnen der Stadt Köln werden Staatstheater Köln.
2. Musiktheater und Schauspiel Essen werden Staatstheater Essen.
3. Die Förderung der kommunalen Theater durch das Land wird verstärkt.

##### *Musik*

4. Das Gürzenich-Orchester Köln wird „Staatsphilharmonie Nordrhein-Westfalen“.

## Tanz

5. Pina-Bausch-Archiv und Studiobühne einrichten.

## Bildende Kunst/Medienkunst

6. Ein CASE NRW, Center for advanced studies in Art, Science and Economy, einrichten. Das Center könnte einer bestehenden Hochschule als An-Institut zugeordnet werden.
7. European Kunsthalle in Köln jährlich finanziell unterstützen.
8. Kunstbestände in Nordrhein-Westfalen zentral erfassen und Sammlungsschwerpunkte bilden.
9. Aufstockung des zentralen Ankaufsetats für die Museen.

## Film

10. Landesmittel für kulturelle Filmförderung aufstocken und „Artist in Residence“-Programm einrichten.
11. Internationale Filmschule (IFS) und Kunsthochschule für Medien (KHM) zusammenlegen.
12. KunstFilmBiennale stärken und Preis für Kunstfilm einrichten.
13. Landesfilmarchiv: Bestände systematisieren.

## Literatur

14. Literarisches Festival der Kulturen NRW veranstalten.
15. Literarisches Zentrum NRW einrichten.

## Kulturwirtschaft

16. Vermittlungsnetzwerke stärken und Voucher-Zuteilungen erproben.
17. Kleinkredite für Kulturschaffende anbieten.

## Internationale Beziehungen

18. Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für den Auftritt der Kulturregion Nordrhein-Westfalen nach innen und nach außen.
19. Konzeption einer regional und fachlich orientierten Strategie der internationalen kulturellen Zusammenarbeit.

## Medien

20. Eine zentrale Koordinierungsstelle für konstruktive Partnerschaften zwischen Kultur und Medien einrichten, die bestehende Partnerschaften prüft und überarbeitet sowie neue vereinbart und z.B. durch Symposien und Workshops beide Seiten besser informiert und vernetzt.

Die Empfehlungen:

## Theater

1. Mehr Eigenproduktionen, weniger Ko-Produktionen bei der RuhrTriennale.

## Musik

2. Die finanziellen Mittel der Kunststiftung NRW aufstocken.
3. Die Mittel für die musikFabrik erhöhen.
4. Ein Barock-Ensemble institutionell fördern.
5. Konzerthaus Dortmund verstärkt fördern.

## Tanz

6. Tanzszene verstärkt fördern.

## Bildende Kunst/Medienkunst

7. Beuys-Zentrum von Schloss Moyland nach Düsseldorf verlegen.

## Literatur

8. Eine Expertenkommission soll die Lage der Bibliotheken in NRW erkunden und ein Aktionsprogramm entwickeln.

## Kulturwirtschaft

9. Städtewettbewerbe ausrichten.

## Medien

10. Optimierung von Aus- und Fortbildung im Bereich

Ministerpräsident Rüttgers kündigte an, die Landesregierung werde im August einen eigenen Kulturförderbericht vorlegen. Damit soll mehr Transparenz über die Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden.

Az.: IV/2 400-0

Mitt. StGB NRW August 2008

## 458 **Pressemitteilung: Einvernehmliche Regelung zur Wartung von Schul-PCs**

Computer laufen auch in Schulen nicht immer störungsfrei. Wer aber kümmert sich um Pflege, Wartung und die Behebung der Störfälle? Diese lange offene Frage ist nun für den schulischen Einsatz der neuen Medien in Nordrhein-Westfalen geklärt worden. Das Schulministerium und die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben sich auf eine „Vereinbarung über die Arbeitsteilung bei der Wartung und Verwaltung von Computerarbeitsplätzen, Multimediaeinrichtungen und Netzwerken in Schulen“ geeinigt, welche die kommunalen Spitzenverbände ihren Mitgliedern empfehlen. Die Regelung legt fest, wer wann und wie für die Funktionstüchtigkeit der schulischen PCs verantwortlich ist. „Damit ist die seit Jahren geführte Diskussion um einen zuverlässigen Support im Interesse der Lehrerinnen und Lehrer beendet worden,“ freut sich Schulministerin Barbara Sommer.

In ihrer Vereinbarung haben das Land und die Kommunen ein zweistufiges Verfahren vereinbart. Die pädagogische Verantwortung für die Mediennutzungskonzepte liegt bei der Schule. Wenn vor Ort der Schulcomputer einmal streikt, werden einfache Fehler von geschulten Lehrkräften behoben. Ist dies nicht möglich, tritt ein ITDienstleister des Schulträgers zur Behebung der Störung in Aktion. „Das gibt beiden Seiten – Schulen und Schulträger – Klarheit und Sicherheit bei der Pflege und Wartung von Computern in Schulen“, so Dr. Stephan Articus vom Städtetag NRW, Dr. Martin Klein vom Landkreistag NRW und Dr. Bernd Jürgen Schneider vom Städte- und Gemeindebund NRW.

Die Idee für das neue Wartungskonzept hat die Medienberatung Nordrhein-Westfalen geliefert. Im Auftrag des Landes sowie der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und gemeinsam mit Schulträgern und Schulen unterstützt die Medienberatung den Einsatz von neuen Medien an Schulen, zu dem auch die Entwicklung von entsprechenden Ausstattungskonzepten gehört. Pädagogik und Technik wirken so vorbildlich zusammen zugunsten

einer besseren Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler in unserem Lande.

Az.: IV/2 240-10/3

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **459 Resolution des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW**

Anlässlich der 63. Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW am 18. Juni 2008 in Gütersloh hat der Landesverband der Volkshochschulen die Resolution „Kompetenzen der Volkshochschulen für kommunale Bildungspolitik nutzen!“ verabschiedet. Darin wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Volkshochschulen als kommunale Weiterbildungszentren seit jeher nicht nur Bildungseinrichtungen gemäß ihrem Auftrag nach dem Weiterbildungsgesetz NRW sind, sondern als Bildungsdienstleister seit vielen Jahren in unterschiedlichen Netzwerken aktiv und häufig Ausgangspunkt und Motor zahlreicher Kooperationen mit kommunalen und anderen Institutionen und Organisationen sind. Dabei reiche das Spektrum von politischen und kulturellen Einrichtungen wie Agendagruppen, Bibliotheken, Museen und Theatern bis hin zu Partnern der beruflichen Qualifizierung wie Kammern, Beschäftigungsgesellschaften und anderen Akteuren des örtlichen Arbeitsmarktes.

Gerade in den letzten Jahren würden sich diese Kooperationsaktivitäten auch auf die verstärkte Zusammenarbeit mit Schulen sowohl in der Lehrerfortbildung (z.B. e-card und Nachqualifizierung von Primarstufenlehrkräften im Fach Englisch) als auch im Rahmen des ESF-geförderten Projektes „Weiterbildung geht zur Schule“, in dem Volkshochschulen Schülerinnen und Schülern den Erwerb beruflich relevanter Zusatzqualifikationen in Form europäisch anerkannter Zertifikate in den Bereichen IT, Wirtschaft, personelle Kompetenzen (Xpert) und Fremdsprachen ermöglichen, beziehen.

Auf der Grundlage der Anfang des Jahres zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vereinbarten Bildungspartnerschaft zwischen Volkshochschulen und Schulen sollten die bisherigen Aktivitäten ausgeweitet, systematisiert und verstetigt werden.

Volkshochschulen mit ihrem hauptberuflichen pädagogischen Personal würden neben ihrer Erfahrung in Konzeption und Organisation von lebensbegleitendem Lernen über Netzwerkkompetenz, ein umfangreiches know how im Projekt- und Qualitätsmanagement und über die erforderlichen Kenntnisse bei der Akquisition von Fördergeldern (z.B. ESF) verfügen.

Die Kommunen sollten deshalb diese umfassenden Kompetenzen der Volkshochschulen nutzen, um die wichtige Zukunftsaufgabe der kommunalen Bildungspolitik erfolgreich gestalten zu können.

Trotz der Kommunalität der Volkshochschulen und des in den letzten Jahren deutlich gestiegenen kommunalen Finanzierungsanteils bleibe das Land in der Hauptverantwortung für die vierte Säule des Bildungssystems.

Daher fordert der Landesverband der Volkshochschulen erneut und nachdrücklich, die Kürzungen bei der Landesförderung der Weiterbildung endlich zurückzunehmen, damit die Volkshochschulen ihren öffentlichen Bildungsauftrag

in vollem Umfang wahrnehmen und ihren Beitrag zur Stärkung der gemeinsamen Bildungsverantwortung von Land und Kommunen leisten könnten.

Az.: IV/2 330-40

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **460 Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen**

Mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juli 2006 hat sich das Land NRW entschieden, den Weg von einer überregulierten Schule hin zu einer Eigenverantwortlichen Schule zu gehen. Zur Stärkung dieser Eigenverantwortlichkeit ist nunmehr beabsichtigt, die Schulleiterinnen und Schulleiter mit weiteren personalrechtlichen Befugnissen und Entscheidungsspielräumen auszustatten. Dies soll konkret durch eine Übertragung von Dienstvorgesetztenfunktionen in der „Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“ und dem entsprechenden Runderlass für den Tarifbereich schrittweise bis 2012 geschehen.

Die verwaltungstechnische Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter wird dabei durch die jeweils dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsicht erfolgen, die diesbezüglich künftig ein sogenanntes „Back-Office“ einrichten wird. Bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulischer Vorschriften“ vom 09. Oktober 2007 wurde eine grundlegende Neustrukturierung der Schulaufsicht geregelt, die zum 01. Juli 2008 in Kraft getreten ist. Nach Verlagerung der Dienstaufsicht für den Bereich der Hauptschulen und der Förderschulen ist der verwaltungsfachliche Betrieb der staatlichen Schulämter damit hinsichtlich des „Back-Office“ nur mit der Betreuung der Grundschulen tangiert.

Um die Beteiligungsrechte der Lehrerinnen und Lehrer wieder in Gleichklang zu der beabsichtigten Zuständigkeitsverlagerung auf die Ebene der Schulleitungen zu bringen, haben die Landtagsfraktionen der CDU und der FDP am 14. Mai 2008 den Entwurf des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes in den Landtag eingebracht. Dieses Gesetz ist am 24. Juni 2008 vom Landtag NRW beschlossen (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2008, S. 486) worden.

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land NRW besteht Einvernehmen darüber, dass die im Zusammenhang mit dem „Back-Office“ möglicherweise entstehenden Kosten derzeit nicht beziffert werden können. Gleiches gilt für entstehende Mehrkosten durch erhöhten Arbeitsaufwand der Schulsekretariate und der Unterstützungsleistungen der Schulämter.

Die kommunalen Spitzenverbände haben daher mit dem Land NRW eine Vereinbarung geschlossen, die für die Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände empfehlenden Charakter hat. Darin wird das weitere Vorgehen zur Kostenfolgeabschätzung gemäß des Konnexitätsausführungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 geregelt. Konkret ist vereinbart worden, dass in der Zeit vom 01. Februar 2009 bis 31. Januar 2012 die Kosten durch eine externe Evaluation ermittelt werden sollen.

Die Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW von den Mitglieds-

kommunen unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulgesetz abgerufen werden.

Az.: IV/2 200-90/2

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **461 Verband der Bibliotheken NRW zum Bibliotheksranking BIX**

Der Verband der Bibliotheken des Landes NRW e.V. (vbnw) hat auf die Ergebnisse des aktuellen BIX-Rankings hingewiesen. Bei den öffentlichen Bibliotheken hätten Hertens, Münster und Greven überdurchschnittlich gut abgeschnitten. Ansonsten fänden sich die Bibliotheken in den Kommunen zwischen Rhein und Weser zum überwiegenden Teil im Mittelfeld wieder. Deutlich besser positioniert seien die – aufwendiger ausgestatteten – Einrichtungen aus Bayern und Baden-Württemberg. Wie schon in den letzten Jahren hätten die BIX-Zahlen ein deutliches Nord-Süd-Gefälle belegt.

Dass sich nach Auffassung des vbnw Investitionen in Bibliotheken lohnen, zeige sich im BIX vor allem an hohen Nutzungszahlen: fünf bis sieben mal pro Jahr werde jedes vorhandene Buch, jede Lernsoftware oder CD in den Spitzenbibliotheken ausgeliehen. Auch die öffentlichen Bibliotheken in NRW werden von den Bürgerinnen und Bürgern intensiv genutzt. Hertens Bibliothek beispielsweise besuche jeder Einwohner etwa viermal im Jahr, um dort zwölf Medien auszuleihen.

Beim BIX-Ranking, das seit 1999 jährlich von der Bertelsmann Stiftung mit dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. erhoben werde, messen sich mehr als 250 Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliotheken vor allem aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen miteinander. An der Spitze der Öffentlichen Bibliotheken liege dabei in diesem Jahr Würzburg, Ludwigsburg, Biberach, Wittlich und Abtsgmünd.

Az.: IV/2 470-3

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **462 Lehrerbenotung im Internetforum „Spickmich.de“**

Nach dem am 03. Juli 2008 im Hauptsacheverfahren verkündeten Urteil des Oberlandesgerichtes Köln bleibt die Benotung von Lehrern im Internet weiterhin erlaubt. Der 15. Zivilsenat des OLG Köln wies die Berufung einer Lehrerin zurück, die den Kölner Betreiber des Internet-Forums „Spickmich.de“ im Klagewege verbieten lassen wollte, sie betreffende Daten wie Name, Unterrichtsfächer, Zitate und Benotungen auf der genannten Internetseite zu veröffentlichen (Az.: OLG Köln 15 U 43/08). Damit sei die Lehrerin erneut vor dem OLG unterlegen, nachdem derselbe Senat bereits am 27.11.2007 ihre Berufung im vorgeschalteten einstweiligen Verfügungsverfahren verworfen hatte. Das verkündete Urteil bestätige die Vorinstanz in vollem Umfang und liege auch in seiner Begründung auf der bereits im November vorgezeichneten Linie.

Auf dem sog. Community-Portal „Spickmich.de“ können Schüler ihre Lehrer zu verschiedenen Kategorien benoten, etwa zu „fachlich kompetent“, „gut vorbereitet“, „faire Noten“ etc, aber auch zu „cool und witzig“, „menschlich“ oder „beliebt“. Die klagende Lehrerin hatte nach Mitteilung des Gerichts damals im Gesamtergebnis die Note 4,3

erhalten, worauf sie im Mai 2007 eine einstweilige Verfügung gegen die Veröffentlichung ihres Namens und der von ihr unterrichteten Fächer beantragt habe und nach deren Ablehnung ihre Ansprüche im „normalen“ Klageverfahren weiterverfolgt habe, wobei sie einen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz sowie die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes geltend gemacht habe.

In der Begründung führt der Senat des OLG Köln aus, es liege kein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin vor. Sämtliche Bewertungskriterien des Schülerportals „Spickmich.de“ stellten Werturteile dar, so dass das Forum dem Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 des GG unterfalle. Im Rahmen der danach gebotenen Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten der Lehrerin ergebe sich im Ergebnis kein unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gymnasiallehrerin. Soweit es um berufsbezogene Kriterien wie „guter Unterricht“, „fachlich kompetent“, „motiviert“, „faire Noten“, „faire Prüfungen“ und „gut vorbereitet“ gehe, sei die Lehrerin nicht in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer allgemeinen Persönlichkeit betroffen, sondern allein in der konkreten Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Eine beleidigende Schmähkritik sei damit nicht verbunden, auch unter Berücksichtigung der Namensnennung werde die Lehrperson durch die Schülerbewertung nicht an den Pranger gestellt. Bei seiner Bewertung habe der Senat erneut berücksichtigt, dass auf „Spickmich.de“ gerade kein „uneingeschränkt öffentliches“ Bewerten der Lehrerinnen und Lehrer statfinde und kein allgemeiner Zugang zu diesen Bewertungen gegeben sei. Die Namen und Bewertungen der Lehrer könnten nicht über Internet-Suchmaschinen ermittelt werden, sondern würden lediglich unter den einzelnen Schulen aufgeführt, die im Wesentlichen von interessierten Schülern oder Eltern eingegeben und aufgerufen werden dürften. Die Gefahr von Manipulationen der Bewertung erachte der Senat angesichts der Zugangskriterien und weiterer Sicherungen als gering. Auch die mehr personenbezogenen Bewertungen zu den Kriterien „cool und witzig“, „menschlich“, „beliebt“ und „vorbildliches Auftreten“ seien letztlich weder als Angriff auf die Menschenwürde noch als Schmähung einzustufen. Im Vordergrund stehe nicht eine Diffamierung oder eine Herabsetzung der Person als Ziel der Äußerung, sondern die Bewertung von Eigenschaften, die sich jedenfalls auch im schulischen Wirkungskreis spiegeln.

Az.: IV/2 220

Mitt. StGB NRW August 2008

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

### **463 9. ÖV-Symposium NRW in Recklinghausen**

Das 9. ÖV-Symposium Nordrhein-Westfalen unter der Schirmherrschaft des Innenministers Nordrhein-Westfalen findet in diesem Jahr am 21. August im Ruhrfestspielhaus Recklinghausen statt. Unter dem Motto „E-Government in Nordrhein-Westfalen“ führen die INFORA Unternehmensberatung GmbH und die MATERNA GmbH gemeinsam mit dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden die erfolgreiche Veranstaltungsreihe fort. Im Fokus der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommune stehen erneut interessante Themen und Vorträge z. B. zur IT-

Steuerung und Strategie auf Landes- und Kommunalebene, die EU-Dienstleistungsrichtlinie, die einheitliche Behördenrufnummer 115 sowie weitere ebenenübergreifende Schnittstellen und fachspezifische Anwendungen in der Programmplanung. Die Teilnahme ist für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung kostenfrei. Das Programm und die Anmeldung sind im Internet unter [www.oev-symposium.de](http://www.oev-symposium.de) verfügbar.

Az.: I/2 805-03

Mitt. StGB NRW August 2008

## Jugend, Soziales und Gesundheit

464

### 3. Armuts- und Reichtumsbericht

Das Bundeskabinett hat Ende Juni 2008 den 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung beschlossen. Der Bericht bietet eine umfassende Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland seit 2003 und der vergangenen zehn Jahre. Diese umfasst neben den Bereichen Einkommen und Vermögen, die Bereiche Erwerbstätigkeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit sowie die Situation von Kindern, Menschen mit Migrationshintergrund, behinderten Menschen und Wohnungslosen.

Die Kernaussage des Berichtes: Der deutsche Sozialstaat wirkt. Transferleistungen wie das Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte, aber auch das Wohngeld sowie familienpolitische Leistungen wie das Kindergeld, der Kinderzuschlag oder das frühere Erziehungsgeld haben die Armutsrisikoquote im Jahr 2005 nach EU-SILC von 26 Prozent auf 13 Prozent halbiert. Diese Quote ist im europäischen Vergleich eher niedrig – der europäische Durchschnitt liegt bei 16 Prozent. Bei Kindern konnte das Armutsrisiko sogar auf fast ein Drittel von 34 Prozent auf 12 Prozent gesenkt werden. Das Armutsrisiko von Älteren hat trotz der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bis 2005 und entgegen dem allgemeinen Trend nicht zugenommen.

Der 427 Seiten umfassende 3. Armuts- und Reichtumsbericht „Lebenslagen in Deutschland“ ist auf der Homepage [www.bmas.de](http://www.bmas.de) herunterladbar.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW August 2008

465

### Bericht zum Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Nach § 14 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) hat die Landesregierung dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über die Erfahrungen mit dem BGG sowie über dessen Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis zu berichten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte zusammenfassend berichtet, dass keine spezifischen Problemstellungen genannt würden, die einen Korrektur- oder Ergänzungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen nahe legen würden. Sie betonte die Richtigkeit der Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren, dass die großen und umfangreichen Herausforderungen der Umsetzung der Ziele des BGG NRW vor allem angesichts der Finanzlage der kommunalen Haushalte nur schrittweise und in Abstimmung mit den Behindertenverbänden zu den Prioritäten erfolgen können.

In ihrer Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung hat die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen in NRW, Frau Angelika Gemkow, die Arbeit der Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte in den Kommunen hervorgehoben. Das BGG habe der Berufung von Interessenvertretungen in den Kommunen einen kräftigen Impuls gegeben. Immer mehr Kommunen würden den Beitrag, den Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte zur Integration behinderter Menschen vor Ort leisten können, erkennen. Mittlerweile gebe es 126 Behindertenbeauftragte, in 66 Kommunen wirkten darüber hinaus Vertreter der Behindertenselbsthilfe, der Ratsfraktionen und der Verwaltung eng in Beiräten zusammen, um die Belange der Menschen mit Behinderung vor Ort zu beraten.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW August 2008

466

### Drogen- und Suchtrat für Verbot von Trinkgelagen

In den Empfehlungen an die Drogenbeauftragte der Bundesregierung für ein Nationales Aktionsprogramm zur Alkoholprävention unterstützt der Drogen- und Suchtrat Empfehlungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, das in einigen Städten bereits praktizierte Verbot von Trinkgelagen in der Öffentlichkeit rechtlich zu prüfen, um somit eine Übertragbarkeit für das gesamte Bundesgebiet zu ermöglichen. Im „Drogen- und Suchtrat“ erarbeiten Vertreter aus Bundes- und Landesministerien, Dachverbänden und Ärztekammern unter Leitung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung die strategischen Grundlagen für die Drogen- und Suchtpolitik der kommenden Jahre.

Der Drogen- und Suchtrat berät die Drogenbeauftragte der Bundesregierung und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Vorhaben. In seinen nunmehr vorliegenden Empfehlungen für ein Nationales Programm zur Alkoholprävention weist der Rat darauf hin, dass sowohl auf die Stärkung der individuellen Gesundheitskompetenz abgezielt werden müsse, als auch Wert auf übergreifende Strategien der Verhältnisprävention gelegt werden müsse. Dabei geht es u. a. um Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit, der Werbung sowie um Steuererhöhungen. In seinen Ausführungen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Alkohol setzt der Drogen- und Suchtrat auf eine Verstärkung der Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzes, andererseits aber auf die DStGB-empfohlenen Maßnahmen. Er empfiehlt darüber hinaus ausdrücklich eine Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Zielfelder eines kurzfristig umsetzbaren Maßnahmenkatalogs sind aus Sicht des Drogen- und Suchtrates:

- Förderung der Alkoholabstinenz bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- maßvoller Alkoholkonsum bei jungen Menschen, Minimierung des Rauschtrinkens,
- Motivation und Gewinnung der Bevölkerung zu einem risikoarmen Alkoholkonsum,
- Entwicklung und Stabilisierung eines Problembewusstseins hinsichtlich des eigenen Alkoholkonsums,
- Maßnahmen zum breitenwirksamen Verzicht auf Alkohol in der Schwangerschaft und beim Stillen, bei der

Arbeit, im Straßenverkehr, beim Sport und während der Einnahme von Medikamenten, zur Vermeidung von Mischkonsum,

- Senkung des Alkoholkonsums durch gesetzliche Maßnahmen.

Az.: III 541

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **467 DV-Fachseminar zum Quartiersmanagement**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. führt am 15.10.2008 in Horn-Bad Meinberg das Fachseminar „Soziale Entwicklung von Stadt- und Ortsteilen – Quartiersmanagement in Kommunen“ durch. In der Fachveranstaltung werden Konzepte und Modelle, Handlungsstrategien und Verfahren für die soziale Entwicklung von Stadt- und Ortsteilen vorgestellt und mit den Teilnehmenden für deren Praxis ausgewertet.

Der Deutsche Verein hat aktuell Eckpunkte zur sozialräumlichen Ausgestaltung kommunalen Handelns verabschiedet, die weiter ausgearbeitet und konkretisiert werden sollen. Mit diesem Seminar beginnt der Deutsche Verein eine Reihe, die kommunale Praktiker bei einer sozialräumlichen Ausgestaltung ihrer Arbeit unterstützt.

Zielgruppe der Veranstaltung sind die Fachbereiche Soziales, Jugend, Stadtplanung und Stadtentwicklung, Sozial- und Jugendplanung, Gemeinwesenarbeit der Freien Wohlfahrtspflege sowie Stadtteil- und Quartiersmanagement.

Anmeldungen für die Veranstaltung F 125/08 sind zu richten an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin-Mitte, kontakt@deutscher-verein.de.

Az.: III 950-4

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **468 Initiative „Für ein kindergerechtes Deutschland“**

Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen hat Anfang Juli 2008 in Berlin die Initiative „Für ein kindergerechtes Deutschland“ gestartet. Ziel der Aktion ist, gerechte Startbedingungen für Kinder und Jugendliche auf allen föderalen Ebenen und in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft zu etablieren. Die dafür notwendigen Perspektiven, Forderungen und Maßnahmen bündelt der „Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“ (NAP).

Der „Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“ (NAP) geht auf den Weltkindergipfel der Vereinten Nationen in New York im Jahr 2002 zurück. In der Folge hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Vertretern aus Politik, Verwaltung und Nichtregierungsorganisationen den Alltag in Deutschland kritisch und konstruktiv auf Kinderfreundlichkeit geprüft als Grundlage für den NAP. Um den Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland in die Praxis umzusetzen und an bereits erreichte Erfolge anzuknüpfen, startet das Bundesfamilienministerium nun die Initiative „Für ein kindergerechtes Deutschland“. Ziel ist, die politische und öffentliche Aufmerksamkeit für Kindergerechtigkeit zu erhöhen, Aktivitäten auf Bundes-, Landes- und vor allem auch auf kommunaler Ebene anzustoßen und ein starkes Netzwerk aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu knüpfen.

- Städte und Kommunen erhalten Unterstützung für ihre vielfältigen Vorhaben für mehr Kindergerechtigkeit.
- Im Bereich Kindergerechtigkeit engagierte Personen und Initiativen schaffen eine gemeinsame Plattform für Information, Austausch und Beratung.
- Kinder und Jugendliche beteiligen sich mit einem Projekt des Deutschen Bundesjugendrings intensiv an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland.

Das Webportal [www.kindergerechtes-deutschland.de](http://www.kindergerechtes-deutschland.de) wird fortlaufend ausgebaut, eine Projektdatenbank stellt gute Beispiele vor und das Servicebüro der Initiative berät Verantwortliche aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft zu allen Fragen der Vernetzung, des Projektmanagements und der Kommunikation.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **469 Leistungsfähigkeit der SGB II-Arbeitsgemeinschaften**

Die Bundesagentur für Arbeit hat eine vergleichende Untersuchung zur Leistungsfähigkeit bei der Eingliederung Langzeitarbeitsloser vorgelegt. Danach unterstützt eine Kooperation der Bundesagentur mit Kommunen und vor allem einer klaren Verantwortung für die jeweiligen Aufgaben der beiden Träger die hilfebedürftigen Menschen bei der Integration in Beschäftigung am besten. Die Untersuchung zeigt, dass die gemeinsame Zusammenarbeit von Kommunen und Agenturen für Arbeit am ehesten geeignet scheint, Langzeitarbeitslose zu vermitteln. Die Kenntnis des lokalen Arbeitsmarktes gepaart mit überregionaler Vernetzung scheinen hier die entscheidenden Erfolgskriterien zu sein.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung zeigt sich folgendes Bild: Zu den besten 25 % der jeweiligen Vergleichsgruppe gehören 28 % der Arbeitsgemeinschaften, 24 % derjenigen mit getrennter Aufgabenträgerschaft, aber nur 7 % der Optionskommunen. Zu den schlechtesten 25 % ihrer Gruppe gehören 69 % der Optionskommunen, 22 % der Arbeitsgemeinschaften und 14 % derjenigen mit getrennter Aufgabenträgerschaft.

Die Untersuchungsergebnisse, die die BA in der Broschüre „Übergänge aus Grundsicherung in Beschäftigung“ zusammengefasst hat, können auf der Homepage des DStGB unter Schwerpunkt SGB II abgerufen werden.

Az.: III 810-02/2

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **470 Neue Regelsätze der Sozialhilfe**

Mit Verordnung vom 10.06.2008 hat die Landesregierung die Regelsätze der Sozialhilfe in NRW für die Zeit ab 01.07.2008 neu festgesetzt (GV.NRW.2008, S. 473):

- Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende 351,- Euro,
- für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 211,- Euro,
- für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 281,- Euro.

Für Personen die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils 316,- Euro.

Az.: III 810-12

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **471 Wirkungen von Ein-Euro-Jobs**

Nach dem In-Kraft-Treten des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) im Jahr 2005 gab es bereits im ersten Jahr mehr als 600.000 Eintritte in Ein-Euro-Jobs und jeweils mehr als 750.000 in den Jahren 2006 und 2007. Kein Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik im SGB II kommt damit häufiger zum Einsatz als die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (Zusatzjobs).

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit hat im Rahmen einer Studie zu den Eingliederungswirkungen von Ein-Euro-Jobs aufgezeigt, dass sie nur einigen Gruppen von Teilnehmern helfen, ihre Beschäftigungsaussichten zu verbessern. Hierzu gehören insbesondere westdeutsche Frauen und Personen, die lange nicht beschäftigt waren.

Offenbar erhöht die Teilnahme an einem Ein-Euro-Job bereits innerhalb der ersten 20 Monate nach Maßnahmebeginn für einige Teilnehmergruppen ihre Eingliederungschancen und damit auch ihre Beschäftigungsfähigkeit. Eine erfolgreiche Beseitigung der Hilfebedürftigkeit wird allerdings innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in einen Zusatzjob nicht erreicht.

Für die Befürchtung, dass Personen durch Ein-Euro-Jobs von der Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit abgehalten werden, liefern die Ergebnisse des IAB keine klaren Indizien. Die negativen Teilnah mewirkungen auf die Beschäftigungsquote von Personen, die noch im Jahr vor der Maßnahmeteilnahme ungefordert sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, könnten allerdings darauf hinweisen.

Das IAB konnte nicht feststellen, dass Zusatzjobs die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt fördern. Eine Ursache hierfür könnte die intensive Förderung dieser Personengruppe sein.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **472 Anzahl der Inobhutnahmen stark gestiegen**

Wie das Statistische Bundesamt am 15.07.2008 mitteilte, wurden im Jahr 2007 in Deutschland 28 200 Kinder und Jugendliche von Jugendämtern in Obhut genommen. Dies waren rund 2 200 (+ 8,4%) mehr als 2006. Damit leisteten die Jugendämter rein rechnerisch jeden Tag für 77 Kinder und Jugendliche „Erste Hilfe“ in für sie gefährlichen Situationen; im Vorjahr waren es pro Tag rechnerisch 71 Kinder und Jugendliche gewesen. 435 dieser Inobhutnahmen waren so genannte Herausnahmen, das heißt, die Kinder wurden gegen den erklärten Willen der Sorgeberechtigten in Obhut genommen. Im Jahr 2006 hatte es 151 Herausnahmen gegeben. Die Zahlen belegen das Engagement der Jugendämter für einen wirksamen Kinderschutz.

7 000 Kinder und Jugendliche (25%) wurden 2007 auf eigenen Wunsch in Obhut genommen, bei den Übrigen veranlassten andere Personen oder Stellen die Inobhutnahme. 16 500 (58%) der in Obhut genommenen Kinder und

Jugendlichen waren älter als 14 Jahre. Mit einem Anteil von 55% (15 400) aller in Obhut Genommenen waren Mädchen wie in den Vorjahren in der Überzahl.

An einem jugendgefährdenden Ort, zum Beispiel in Straßen mit Bordellbetrieb oder an Treffpunkten von Drogenhändlern, wurden rund 11% (3 000) der in Obhut Genommenen aufgegriffen. Der mit Abstand meistgenannte Anlass für die Inobhutnahme war in 44% der Fälle die Überforderung der Eltern. Bei 6 500 der Kinder und Jugendlichen (23%) waren Vernachlässigung beziehungsweise Anzeichen für Misshandlung oder für sexuellen Missbrauch festgestellt worden.

Az.: III 705-5

Mitt. StGB NRW August 2008

---

## **Wirtschaft und Verkehr**

---

### **473 Arbeits- und Sozialminister zur SGB II-Neuorganisation**

Auf der Sondersitzung der Arbeits- und Sozialminister der Länder am 14. Juli 2008 in Berlin haben sich die 16 Landesminister mit Bundesarbeitsminister Scholz darauf verständigt, die Arbeitsgemeinschaft von Bund und Kommunen zur Betreuung der Langzeitarbeitslosen im SGB II beizubehalten. Der Status Quo soll durch eine Verfassungsänderung abgesichert werden. Die Entscheidung für eine verfassungsrechtliche Absicherung der an der Arbeitsgemeinschaft orientierten Organisationsform ermögliche es, die bewährte gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Kommunen und Bundesagentur weiter fortzusetzen. Die Landesministerinnen und -minister hoben hervor, dass mit dem Beschluss sich die Systemfrage in der Organisation des SGB II nicht mehr stelle. Bundesarbeitsminister Scholz will den Entwurf für eine Verfassungsänderung sowie die notwendigen Änderungen im SGB II Ende August bis Mitte September 2008 vorlegen. Der Beschluss der Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialministerkonferenz lautet wie folgt:

- „1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder danken der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für ihre Arbeit und nehmen ihren Bericht zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die in der Sitzung am 9. Mai 2008 formulierten grundlegenden Anforderungen unter Beibehaltung der Zweiteilung der Aufgabenträgerschaft mit einer am bisherigen Modell der ARGE orientierten Lösung der Mischverwaltung erfüllt werden können. Eine für alle Beteiligten konsensfähige gemeinsame Lösung, die die berechtigten Anforderungen der Aufgabenträger aufnimmt, ist nur im Rahmen einer am bisherigen ARGE-Modell orientierten Lösung möglich, die mit einer zufrieden stellenden, der Verantwortung von Bund und Ländern Rechnung tragenden Aufsichtstruktur (Rechts- und Fachaufsicht) verbunden ist. In Ergänzung zu der Verfassungsänderung sind gesetzliche Anpassungen im SGB II auszuarbeiten. Dazu gehören wesentlich: einen einheitlichen Personalkörper in den Nachfolgeorganisationen der ARGE zu ermöglichen, eine verbindliche Kooperation zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern und den Kommunen

bei der Erarbeitung der arbeitsmarktpolitischen Programme und der konzeptionellen Ausgestaltung der regionalen Arbeitsmarktpolitik zu gewährleisten.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, gemeinsam mit den Ländern eine Lösung zu erarbeiten, die eine verfassungsrechtliche Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen umfasst. Da der kommunalen Option die Grundlage dadurch entzogen würde, ist auch eine Regelung vorzusehen, die den Fortbestand des bisherigen Optionsmodells gewährleistet.“

Az.: III 810-2/2

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **474 EU-Mitteilung zu kleinen und mittleren Unternehmen**

Die EU-Kommission hat eine Mitteilung zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unter dem Titel „Small Business Act“ veröffentlicht. Unter „Small Business Act“ versteht man üblicherweise eine gesetzliche Regelung für kleine Unternehmen. Mit ihnen werden Ausnahmevorschriften beziehungsweise Sonderregelungen eingeführt. 99 Prozent der Unternehmen in der Europäischen Union fallen unter die Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen mit maximal 250 Beschäftigten und einem Umsatz von maximal 15 Millionen Euro.

Die Europäische Kommission sieht in dem Umstand, dass die rund 23 Millionen KMU dieselben Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben wie die rund 41.000 Großunternehmen Europas, ein Hindernis in der Entstehung neuer Arbeitsplätze. Rund 80 Prozent der Arbeitsplätze, die in der EU in den letzten Jahren geschaffen wurden, sind bei KMU geschaffen worden. Die Mitteilung empfiehlt den Mitgliedsstaaten zehn grundsätzliche Prinzipien für die Konzipierung einer Mittelstandspolitik:

1. Schaffung einer Unternehmensumwelt, welche Unternehmer und Familienunternehmen unterstützt und das Unternehmertum fördert.
2. Sicherstellung, dass einmal gescheiterte Unternehmer ohne größeren Aufwand eine weitere Chance erhalten können.
3. Dass Regelungen zuerst unter der Perspektive der kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen werden.
4. Schaffung einer Verantwortlichkeit öffentlicher Verwaltungen für die Bedürfnisse von KMU.
5. Anpassung von Instrumenten der öffentlichen Verwaltung an Bedürfnisse von KMU. Ziel ist die Verbesserung der Beteiligung von KMU und öffentlichen Ausschreibungen und die bessere Nutzung von Beihilfen für KMU.
6. Vereinfachung des Zugangs zu Finanzmitteln für KMU und Schaffung von wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Unterstützung von KMU, zum Beispiel durch Verpflichtung zur zeitnahen Bezahlung von Rechnungen von KMU.
7. Unterstützung in der Inanspruchnahme von Möglichkeiten des gemeinsamen Binnenmarktes.

8. Förderung von Innovationen und Fähigkeiten von KMU.
9. Befähigung von KMU, Herausforderungen in Chancen zu verwandeln. Ermutigung und Unterstützung von KMU, sich in Wachstumsmärkten zu beteiligen.

In vier Bereichen will die EU-Kommission neue Rechtsvorschriften vorschlagen:

1. Eine neue allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in Bezug auf staatliche Beihilfen.
2. Einführung eines Statutes einer „Europäischen Privatgesellschaft“, die in allen Mitgliedsstaaten nach denselben Grundsätzen arbeitet. Anerkennung dieses Status in allen Mitgliedsstaaten zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Unternehmen.
3. Den Mitgliedsstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, für lokal erbrachte Dienstleistungen ermäßigte Mehrwertsteuersätze zu erheben, wozu auch personalintensive Dienstleistungen gehören sollen.
4. Eine Änderung der Richtlinie über Zahlungsverzögerungen soll dazu beitragen, dass die KMU ihr Geld aus offenen Rechnungen erhalten.

Ergänzende Informationen zur Mitteilung der Europäischen Kommission über KMU sind erhältlich unter der Internetadresse [http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/sba\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/sba_de.htm)

Az.: III 80-50

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **475 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderer NRW in Düsseldorf**

Die Jahrestagung 2008 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderer Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) wird am 4. September 2008 in der NRW Bank in Düsseldorf, stattfinden. Im Mittelpunkt der diesjährigen Tagung steht die Frage nach den Erfolgsbedingungen von attraktiven Wirtschaftsstandorten. Zwar werden wichtige Rahmenbedingungen von Landes-, Bundes- und EU-Ebene festgelegt, gerade in Deutschland sind es aber die Kommunen, die erheblichen Einfluss auf die Standortqualität haben. Neben den sog. „harten“ Standortfaktoren – wie Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur – gewinnen „weiche“ Standortfaktoren – wie z. B. die Wirtschaftsfreundlichkeit der Verwaltung, Bildungs- und Kulturangebote, Wohnwelt und Attraktivität einer Kommune – immer mehr an Bedeutung. Um das Wachstum der Wirtschaft zu fördern, gilt es daher auch, die Kommunen als Wirtschaftsstandort zu stärken und als Voraussetzung dafür, ein Bewusstsein zu schaffen.

Dabei übernehmen die Wirtschaftsförderer in den Kommunen wichtige wirtschaftspolitische Managementfunktionen, um die Standorte attraktiver zu gestalten. Das diesjährige Motto der Jahrestagung lautet daher:

„Das Erfolgsgeheimnis wachsender Wirtschaftsstandorte – Bedingungen, Strategien, best practices –“. Im Rahmen der Jahrestagung werden sowohl namhafte Unternehmensvertreter als auch Vertreter aus dem Wissenschaftsbereich referieren und sich u. a. mit Kriterien für die Standortauswahl von Unternehmen befassen. Darüber hinaus wird es wie immer best practices geben, so dass an konkreten Beispielen die Standortauswahl nachvollzogen werden kann.

Bitte merken Sie sich den Termin vor. Das genaue Programm der Jahrestagung 2008 der AGKW NRW sowie Informationen zur Anmeldung werden zeitnah mitgeteilt.

Az.: III/1 450-65

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **476 Masterplan Güterverkehr und Logistik**

Das Bundeskabinett hat jüngst den vom Bundesverkehrsminister vorgelegten „Masterplan Güterverkehr und Logistik“ beschlossen. Dieser Masterplan soll vor allem der Lösung der mit dem verstärkten Transportverkehraufkommen verbundenen Probleme dienen.

Ausgangspunkt des Masterplans sind Verkehrsprognosen, nach denen der Güterverkehr in der Zukunft dramatisch anwachsen wird, trotz steigender Benzinpreise. Aktuelle Studien prognostizieren eine Zunahme der Güterverkehrsleistungen von 2004 bis 2025 um rd. 70 %. Im Straßengüterverkehr soll der Anstieg 79 % betragen und im Straßen-güterfernverkehr sogar 84 %. Da dieser Anstieg sich regional ungleichmäßig verteilt, ist auf vielen Fernstraßen nahezu mit einer Verdoppelung des Güterverkehrs zu rechnen. Diese Fernstraßen sind zwar überwiegend Bundesstraßen, gleichwohl sind auch die Straßen in kommunaler Last sowie die innerstädtischen Verkehre von den prognostizierten Verkehrsaufkommen betroffen. Dies gilt zudem auch für die Verkehrsauswirkungen wie Schadstoffemissionen, Lärm oder Verkehrsstau.

Der Masterplan enthält 35 konkrete Maßnahmen, die in sechs Zielbereiche aufgeteilt sind:

1. Verkehrswege optimal nutzen – Verkehr effizient gestalten
2. Verkehr vermeiden – Mobilität sichern
3. Mehr Verkehr auf Schiene und Binnenwasserstraße
4. Verstärkter Ausbau von Verkehrsachsen und -knoten
5. Umwelt- und klimafreundlicher, leiser sicherer Verkehr
6. Gute Arbeit und gute Ausbildung im Transportgewerbe.

Der Masterplan ist im Internet abrufbar unter:  
<http://www.bmvbs.de/-,2829/Dokument.htm>.

Az.: III 641 - 80

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **477 Oberverwaltungsgericht NRW zur Straßenbenennung**

Mit Beschluss vom 29.10.2007 – 15 B 1517/07 – hat das OVG Münster zur Umbenennung einer Straße Stellung genommen, die als ein adressatloser sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolge. Bei einer Straßenumbenennung seien die für die Anlieger dadurch ausgelösten nachteiligen Folgen in die Ermessensentscheidung einzubeziehen. In Fortentwicklung der Rechtsprechung wird festgehalten, dass die Anlieger insoweit über eine Klagebefugnis begründende eigene Rechtsposition verfügen. Wörtlich hat das OVG ausgeführt:

„Das Gesetz betraut die Gemeinden mit der in ihr Ermessen gestellten Entscheidung über die Straßenbenennung (§ 4 II 3 NWStrWG). Dies geschieht nur im öffentlichen Interesse der ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit

und Unterscheidbarkeit der Straße und der gemeindlichen Selbstdarstellung. Für die Umbenennung einer Straße muss aber berücksichtigt werden, dass dadurch diejenigen, die als Anlieger in einem besonderen Näheverhältnis zur Straße stehen (vgl. etwa § 14a NWStrWG für den Anliegergebrauch) besonders betroffen werden, namentlich im Hinblick auf die ausgelösten nachteiligen Folgen tatsächlicher (Notwendigkeit der Benachrichtigung Dritter von der Anschriftenänderung, ggf. Änderung von Briefköpfen, Visitenkarten, Stempeln, Schildern) oder rechtlicher Art (vgl. § 7 Nr. 8 NWPAuswG im Hinblick auf die Vorlage des Personalausweises, § 13 I 1 Nr. 1 der Fahrzeug-ZulassungsV für die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I). Insoweit haben die Anlieger durch die Erstbenennung einer Straße einen Status erlangt, der durch die Änderung in rechtlich relevanter Weise berührt wird und deshalb die Gemeinde verpflichtet, die sich aus der Änderung ergebenden nachteiligen Folgen für die Anlieger in die Ermessensentscheidung einzubeziehen (so bislang nur für eine vorherige drittschützende Ermessenspraxis: OVG Münster, NJW 1987, 2695 f.; weitergehend: VGH München, NVwZ-RR 1996, 344 f.; VGH Mannheim, NVwZ 1992, 196 f.)“

Der Beschluss ist in ausführlicherer Form abgedruckt in NVwZ-RR 2008, 487 f.

Az.: III 642 - 06

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **478 Reise- und Urlaubsland NRW immer attraktiver**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW teilt mit:

Die ersten fünf Monate des Jahres 2008 haben der Tourismusbranche im Land wieder ein Rekordergebnis gebracht. Die Zahl der Gästeankünfte lag für den Zeitraum Januar bis Mai 2008 mit rund 7,1 Millionen um 5,9 Prozent über dem Ergebnis des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Mit fast 16,5 Millionen Übernachtungen (+ 6,7 Prozent) waren die Beherbergungsbetriebe besser ausgelastet als je. Bei den ausländischen Gästen waren die Zuwächse in Nordrhein-Westfalen besonders ausgeprägt. Die Zahl der Übernachtungen legte um 13,5 Prozent zu und lag bei rund 3,2 Millionen.

Alein im Monat Mai wurden knapp 1,7 Millionen Gästeankünfte mit rund 3,9 Millionen Übernachtungen gezählt. Dies waren 7,2 Prozent mehr Übernachtungen als im Mai 2007. Davon entfielen 3,2 Millionen Übernachtungen auf inländische Gäste (+5,4 Prozent) und knapp 738.000 Übernachtungen auf Gäste aus dem Ausland (+14,9 Prozent), so die aktuellen Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

Überdurchschnittliches Wachstum bei den Übernachtungen erzielten dabei die ländlichen Regionen im Land – vor allem das Münsterland (+ 13,4 Prozent) und der Niederrhein (+ 19,1 Prozent). Besonders über zusätzliche ausländische Gäste konnten sich die Regionen Eifel und Aachen freuen. Sie verzeichneten über 30 Prozent mehr Touristen aus den Niederlanden und Belgien.

Einen starken Anteil hatte auch der Geschäftsreise- und Messebesuch. Insbesondere die drupa 2008, die internationale Fachmesse für die Druck- und Medienindustrie der Messe Düsseldorf (29. Mai – 11. Juni), sorgte in Düsseldorf für rund 1,5 Millionen zusätzliche Gäste. Dadurch gab es

schon im Mai starke Zuwächse vor allem aus dem Ausland, die auch stark in die umliegenden Regionen (Niederrhein, Bergisches Städtedreieck, Ruhrgebiet) ausstrahlten.

Az.: III 470-15

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **479            Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte**

VEMAGS steht für das bundeseinheitliche Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte, das in Form eines internetbasierten IT-Verfahrens die bis dato primär faxbasierte und von Medienbrüchen geprägte Abwicklung ersetzt. Die Einführung dieses E-Governmentverfahrens läuft nach Angaben des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW in allen Bundesländern auf Hochtouren. In NRW ist – so das MBV – die Beteiligung der Kommunen zum Teil noch etwas zögerlich. Das Land setzt weiterhin auf eine kontinuierliche Überzeugungsarbeit auf allen Ebenen mit gezielter Einbeziehung und Unterstützung der Kommunen durch spezielle Angebote für einzelne Kommunen, um diesen den Übergang von der herkömmlichen Bearbeitung hin zu einer VEMAGS-gestützten zu erleichtern, durch konkrete Anwendungsbeispiele aus der Praxis, durch stete Information aller Beteiligten über Info-Mails oder die Internetseite [www.vemags.nrw.de](http://www.vemags.nrw.de), durch aktive Mitwirkung in der Weiterentwicklung auf Bundesebene sowie durch gezielten Kontakt zu den Nachbarländern wie Niederlande und Belgien mit Unterstützung der Transportverbände.

Az.: III/1 640-28

Mitt. StGB NRW August 2008

### **Bauen und Vergabe**

#### **480            Aktuelles zu Auszügen aus dem Gewerbezentralregister**

Auf Nachfrage beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde mitgeteilt, dass Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister seit Anfang April 2008 durch Vergabestellen online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden können.

Die hierfür erforderliche Zugangsberechtigung für das „InFormJu-Verfahren“ des Bundesamtes für Justiz erhalten die Vergabestellen auf schriftlichen Antrag für bis zu fünf Beschäftigte. Das Teilnahmeformular für das InFormJu-Verfahren ist unter [www.bundesjustizamt.de/informju](http://www.bundesjustizamt.de/informju) zu finden und ausgefüllt und mit Dienstsiegel versehen an das BA für Justiz zu senden.

Wie das Bundesamt für Justiz mitgeteilt hat, werden Anfragen an das Gewerbezentralregister indes bis auf weiteres nur durch Papierform (Postversand) beauskunftet. Der Verband wird sich daher weiterhin für eine vollelektronische Informationsübermittlung einsetzen.

Gewerbezentralregisterauskünfte sind seit kurzem nach § 150 a der Gewerbeordnung durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter zu ersetzen oder/und der öffentliche Auftraggeber hat die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung selbst anzufordern. In jedem Fall sind die öffentliche Auftraggeber – also auch kommunale Auftraggeber – bei Bauaufträgen ab

einer Auftragssumme von 30 000 Euro verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft zu dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Hinweis:

Der Erlass des BMVBS zum „Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)“ kann bei Interesse unter [www.dstgb-vis.de](http://www.dstgb-vis.de) abgerufen werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **481            Anzahl der Nachprüfungsverfahren zu Vergaben weiter rückläufig**

Die Anzahl der Vergabenachprüfungsverfahren in Deutschland ist weiter rückläufig.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat eine Statistik der Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern und den Oberlandesgerichten für das Jahr 2007 veröffentlicht. Danach hat sich der bereits seit 2005 erkennbare Trend zur Rückläufigkeit der Vergabenachprüfungsverfahren grundsätzlich bestätigt. Waren es 2005 insgesamt noch 1 348 Verfahren vor den Vergabekammern, hat sich deren Zahl im Jahr 2006 auf 1 152 und im Jahr 2007 auf nur noch 1 119 reduziert. Nur 13 (vorher: 6) Antragsteller stammten nicht aus Deutschland – dies ist angesichts der niedrigen Beteiligung ausländischer Bieter an deutschen Vergabeverfahren nicht verwunderlich.

In der Sache gingen 174 Entscheidungen zugunsten der öffentlichen Auftraggeber aus, 187 Entscheidungen gingen zugunsten der Antragsteller aus. Vom Instrument des Antrags auf Zuschlagsgestattung gemäß § 115 Abs. 2 GWB wird weiterhin in nur sehr geringem Umfang (25 Fälle) Gebrauch gemacht und lediglich einem Antrag wurde auch stattgegeben. Mit 167 Anträgen landeten die meisten Nachprüfungsverfahren wieder auf dem Tisch der drei Vergabekammern des Bundes, gefolgt von der Vergabekammer Sachsen mit 88 (vorher: 125) Verfahren.

Auch die Verfahren vor den Oberlandesgerichten sind rückläufig. Nach 314 Verfahren in 2004 sind es 2007 nur noch 197 Verfahren gewesen. Die Zahlen 2007 lassen allerdings die Fälle des OLG Frankfurt a. M. aus, da diesbezüglich keine Zahlen gemeldet wurden. Im Jahr 2007 waren 32 Verfahren überwiegend erfolgreich. Die Vorlagebereitschaft der Oberlandesgerichte bleibt indes weiter gering. Sowohl beim BGH als auch beim EuGH zählte man – wie im Vorjahr – lediglich je eine Vorlage.

Eine Übersicht über die Verfahrensentwicklung kann im Internet unter [www.dstgb-vis.de](http://www.dstgb-vis.de) eingesehen werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **482            EU-Vertragsverletzungsverfahren zu Einheimischenmodellen**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, mit dem ein Einheimischenmodell in der Gemeinde Selfkant beanstandet wird (vgl. Mitteilung 758/2007 vom 20.11.2007). In einem Erörterungstermin zwischen der Bundesregierung und Vertretern der

Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurden die Kriterien für eine gemeinschaftsrechtskonforme Ausgestaltung von „Einheimischenmodellen“ präzisiert. Diese Kriterien hat die Bundesregierung in einer Mitteilung an die Kommission vom 16.04.2008 zusammengefasst. Diese Mitteilung ist uns nunmehr vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW übermittelt worden mit der Bitte, diese zu veröffentlichen. Die Mitteilung der Bundesregierung lautet wie folgt:

„Zu den Voraussetzungen für die Förderung Ortsansässiger durch herabgesetzte Kaufpreise für Baugrundstücke vor dem Hintergrund des Erörterungstermins bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Februar 2008:

Die Bundesregierung teilt die im Erörterungstermin am 22. Februar 2008 von der Kommission vertretene Auffassung, dass die Förderung Ortsansässiger mit herabgesetzten Kaufpreisen – in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts – konkret auf die Ziele der Förderung auszurichten ist.

Ziel der Förderung Ortsansässiger ist insbesondere die Erhaltung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur. Hierfür hat sich eine vergünstigte Abgabe von Bauland an Ortsansässige als notwendig erwiesen, da Ortsansässige auf dem – auch im Interesse einer organischen Ortsentwicklung begrenzten – allgemeinen Baulandmarkt nicht in dem für eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur erforderlichen Umfang zum Zuge kommen. Mit den Preisnachlässen für Ortsansässige soll einer Abwanderung gerade der jüngeren, finanziell nicht konkurrenzfähigen Ortsansässigen entgegen gewirkt werden. Damit wird der sozialpsychologischen Bedeutung ortsansässiger Bevölkerungsteile für Bestand und Entwicklung des Gemeinwesens – vor allem in Kommunen kleineren Zuschnitts – Rechnung getragen.

Die Bundesregierung stimmt mit der Auffassung der Kommission überein, dass eine diesem Ziel entsprechende Förderung so zu gestalten ist, dass:

1. Preisnachlässe im allgemeinen an Personen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben (eine Ausnahme könnte indes nach Auffassung der Bundesregierung z.B. gerechtfertigt sein, um junge Leute, die zur Ausbildung vorübergehend auswärts gelebt haben, für die Rückkehr in den Heimatort zu gewinnen);
2. sichergestellt ist, dass die Grundstücke nur dem Wohnbedarf dienen und eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist.

Mit der Kommission besteht Einvernehmen, dass unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit die Kriterien für die Förderung in der Gemeinde Selfkant zielkonform zu präzisieren sind. Insbesondere in Betracht zu ziehende Kriterien sind Einkommensgrenzen oder das Vorhandensein von eigenem bebaubaren Grundbesitz sowie sonstige Kriterien, die darauf ausgerichtet sind, der Abwanderung ortsansässiger Personen in der Haushaltsgründungsphase entgegenzuwirken. Für die Auswahl und Gewichtung derartiger Kriterien kommt es maßgeblich auf die örtlichen Gegebenheiten an.

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, in der die Gemeinde Selfkant liegt, stimmt dem Inhalt dieser Mittei-

lung in vollem Umfang zu und hat zugesichert, unverzüglich auf ihre Beachtung in der Förderpraxis bei Grundstückerkäufen durch die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH hinzuwirken.“

Im Hinblick auf eine rechtssichere Ausgestaltung von „Einheimischenmodellen“ wird die Beachtung der in dieser Mitteilung genannten Kriterien empfohlen.

Wir gehen davon aus, dass das Vertragsverletzungsverfahren nach einer entsprechenden Anpassung der Förderpraxis in der betroffenen Gemeinde eingestellt wird.

Az.: II 620-07

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **483 Entwurf zur HOAI-Novelle wird grundlegend überarbeitet**

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ist der in der Fachöffentlichkeit hoch umstrittene Referentenentwurf zur Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) kurzfristig zurückgezogen worden und soll nun grundlegend überarbeitet werden.

Nach der am 09.04.2008 in Berlin durchgeführten Verbändeanhörung hat das BMWi entschieden, den vorgelegten Entwurf in Abstimmung mit den Ressorts zu überarbeiten und den geänderten Entwurf vor Kabinettsbefassung mit den Repräsentanten des Berufsstandes erneut zu erörtern. Dem Vernehmen nach findet die Überarbeitung, die auch grundsätzlicher Natur sein soll, aktuell statt. Sie soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen sein.

Anmerkung:

Die seitens der Architekten- und Ingenieurverbände vorgebrachte Kritik am ursprünglich vorgelegten Referentenentwurf des BMWi zu einer Novelle der HOAI hat offenbar gefruchtet. Wie das BMWi mitgeteilt hat, soll der Referentenentwurf grundlegend überarbeitet werden.

Was dies für die ursprünglich beabsichtigte Begrenzung des HOAI-Anwendungsbereichs auf die Planungsphase, die Absenkung der Tafelendwerte im Hochbau auf 5 Mio. Euro sowie für den Vorschlag eines Baukostenvereinbarungsmodells, das unter anderem auch eine Bonus-Malus-Regelung beinhalten sollte, bedeutet, muss nach derzeitigem Stand abgewartet werden.

Az.: II/1 603-11

Mitt. StGB NRW August 2008

#### **484 OLG Brandenburg zu Dienstleistungskonzession und Vergaberecht**

Eine Dienstleistungskonzession ist kein Auftrag, der dem Vergaberecht unterfällt. Dies hat der Vergabesenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts im Zusammenhang mit dem Betrieb der Renn- und Teststrecke Lausitzring klargestellt und entschieden, dass eine solche Vergabe nicht im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren überprüft werden könne. Das Gericht stellte unter anderem darauf ab, dass der Betreiber der Renn- und Teststrecke für die von ihm geschuldete Dienstleistung kein Entgelt erhalte, sondern umgekehrt für die Nutzungsrechte ein jährliches Entgelt zahlen müsse und auf eigenes wirtschaftliches Risiko handle (Beschluss vom 30.05.2008, AZ: Verg W 5/08).

## Sachverhalt

Der Förderverein Lausitzring e. V. schrieb im Jahr 2007 den Abschluss von Verträgen zum Betrieb der Renn- und Teststrecke des EuroSpeedway Lausitz für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 sowie dessen Kauf vom 01.01.2017 aus. Mit diesen Verträgen sollte sichergestellt werden, dass der Betrieb des Lausitzrings, der Bedingung für den Erhalt von erheblichen Fördermitteln ist, sichergestellt wird. Der Förderverein hob im Herbst 2007 mangels eines zuschlagfähigen Angebotes die Ausschreibung auf und trat in Verhandlungen mit vier interessierten Bietern ein, um die Verträge freihändig zu vergeben. Nachdem der Förderverein der Bietergemeinschaft Johann Bunte GmbH & Co. KG/Motorsport Arena Oschersleben GmbH/Automobil-Club Diepholz e. V. am 04.02.2008 mitgeteilt hatte, dass er das Angebot eines anderen Bieters annehmen wolle, leitete diese Bietergemeinschaft ein Vergabenaachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer des Landes Brandenburg ein. Diese hat den Nachprüfungsantrag mit Beschluss vom 28.03.2008 als unzulässig verworfen. Dagegen hat die Bietergemeinschaft am 11.04.2008 sofortige Beschwerde zum Brandenburgischen OLG eingelegt. Mit Beschluss vom 24.04.2008 hat der Vergabesenat des Brandenburgischen OLG auf einen Eilantrag veranlasst, dass der Förderverein bis zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde die in Aussicht genommenen Verträge nicht abschließen kann.

### Sofortige Beschwerde zurückgewiesen

Der Vergabesenat hat jetzt die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Die Entscheidung der Vergabekammer sei zutreffend gewesen, so das OLG. Zur Begründung führte der Vergabesenat aus, der Auftrag, den der Förderverein erteilen habe wollen, sei kein dem Vergaberecht unterfallender Dienstleistungsauftrag, sondern eine Dienstleistungskonzession gewesen. Eine solche Vergabe könne im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren nicht überprüft werden. Der Betreiber der Renn- und Teststrecke erhalte für die von ihm geschuldete Dienstleistung kein Entgelt, er müsse vielmehr im Gegenteil für die Nutzungsrechte ein jährliches Entgelt zahlen und handele bei der Erfüllung seiner Betriebsführungspflicht auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Dass der Förderverein dem Betreiber zum Ablauf der Betriebsführungspflicht eine Kaufoption auf das Grundstück einräume, ändere daran nichts, betonte das OLG. Dadurch werde dem Betreiber das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der Rennstrecke bis zum Jahre 2016 nicht abgenommen. Der Vergabesenat hielt es nicht für erforderlich, die Sache dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

Az.: II/1 608-11

Mitt. StGB NRW August 2008

## 485 OLG Karlsruhe zum Ausschluss wegen fehlender Erklärung

Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 25.04.2008 (15 Verg 2/08) festgestellt, dass die Nichtvorlage einer vom Auftraggeber geforderten vorformulierten „Erklärung zur Qualitätssicherung und Qualifikation Entwässerungsanlagen“ für einen Nachunternehmer, der die ausgeschriebene Leistung erbringen soll, zwingend zum Angebotsabschluss führt.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt schrieb die Antragsgegnerin Arbeiten für den Ausbau einer Stadtbahnlinie

europaweit im offenen Verfahren aus. Es gingen vier Angebote ein. Das Gebot der Antragstellerin wies die niedrigste Angebotssumme auf. Zwei Angebote schloss die Auftraggeberin aus und teilte im Übrigen den Bietern mit, dass sie beabsichtige, den Auftrag an die Antragstellerin zu vergeben. Dies rügte die Beigeladene als vergaberechtswidrig.

Aufgrund der Rüge der Beigeladenen überprüfte die Antragsgegnerin die Angebote nochmals und stellte fest, dass die Antragstellerin für einen ihrer Nachunternehmer, der die ausgeschriebene Entwässerung in geschlossener Bauweise auszuführen hatte, eine „Erklärung zur Qualitätssicherung“ nicht vorgelegt hatte. Die Auftraggeberin teilte daraufhin der Antragstellerin mit, dass sie wegen der fehlenden Erklärung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werde und dass sie beabsichtige, den Auftrag an die Beigeladene zu vergeben. Die Antragstellerin rügte daraufhin den Ausschluss. Nachdem die Vergabekammer zunächst entschieden hatte, dass die Antragstellerin die Erklärung für den Nachunternehmer nicht hätte vorlegen müssen und daher ein Ausschluss aus diesem Grunde nicht in Betracht komme, hat das OLG Karlsruhe nunmehr der sofortigen Beschwerde der Beigeladenen stattgegeben.

Das Angebot der Antragstellerin sei zurecht von der Wertung der Angebote nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b, § 21 Nr. 1 Abs. 2 S. 5, § 8 Nr. 3 Abs. 1g VOB/A ausgeschlossen worden, da diesem keine „Erklärung zur Qualitätssicherung“ des Nachunternehmers, der die jeweiligen Entwässerungsarbeiten ausführen sollte, beigefügt worden war.

Die Antragsgegnerin durfte die Vorlage der von ihr geforderten vorformulierten Erklärung gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1g VOB/A verlangen. Die Erklärung ermögliche es der Antragsgegnerin die für die ausgeschriebenen Entwässerungsarbeiten von ihr erwartete technische Leistungsfähigkeit des Bieters oder Nachunternehmers zu prüfen. Die Anforderungen, die die Antragsgegnerin an die Eignung des Bieters beziehungsweise dessen Nachunternehmer gestellt hatte, waren in der Erklärung zur Qualitätssicherung Entwässerungsanlagen klar zum Ausdruck gekommen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW August 2008

## 486 Wohnen im ländlichen Raum

Ein Häuschen im Grünen, auf dem Land, mit Garten und mit Anbindung an die Ortsgemeinschaft – das war viele Jahre lang das Ideal von Bauherren. Die Folge: Die Siedlungsströme in Nordrhein-Westfalen führten lange Jahre hinaus aus den Städten und in Richtung der ländlichen Regionen oder der suburbanen Räume im Umfeld der Großstädte.

Diese Entwicklung hat sich heute teilweise um gekehrt. Für viele Menschen sind bei ihrer Wohnortwahl das kulturelle Angebot und die Infrastruktur zu entscheidenden Faktoren geworden, die den prosperierenden Großstädten am Rhein und im Westfälischen eine zusätzliche Sogkraft geben. Der ländliche Raum dagegen verliert in vielen Regionen an Einwohnern.

Wie wird sich das Wohnen und Leben im ländlichen Raum Nordrhein-Westfalens entwickeln? Was setzen Wohnungswirtschaft und Kommunen der Landflucht entgegen? Und welche Erwartungen haben Bauherren und Architekten an das Leben auf dem Land? Politiker, Planer und Bürger beantworten diese und andere Fragen auf einer Fachtagung der Architektenkammer NRW. Außerdem stellen Architek-

ten und Nutzer aktuelle, innovative und markante Objektbeispiele für das Wohnen im ländlichen Raum vor.

Die Fachtagung mit dem Titel „NRW wohnt. – Im Schatten der Ballungszentren? – Wohnen im ländlichen Raum“ findet am 20.08.2008, von 18.00 bis 21.00 Uhr in Siegen (Siegerlandhalle) statt. Ihre Anmeldung richten Sie an die Architektenkammer NRW, Zollhof 1 in 40221 Düsseldorf (Fax: 0211/496792). Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie unter [www.aknw.de](http://www.aknw.de).

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW August 2008

## Umwelt, Abfall und Abwasser

487

### Gewerbliche Altpapier-tonnen I

Wegen der zurzeit sehr hohen Erlöse bei der Verwertung von Altpapier, versuchen private Abfallentsorgungsunternehmen bei privaten Haushaltungen gewerbliche Altpapier-tonnen in den Städten und Gemeinden anzubieten. Bislang erfolgt dieser Versuch nur in denjenigen Städten und Gemeinden, in denen das Altpapier über Depotcontainer oder über Bündel- oder Sacksammlungen und nicht über eine Altpapier-tonne bei den privaten Haushaltungen am Grundstück eingesammelt wird. Werden durch die Gemeinde aus der kommunalen Altpapierfassung und -verwertung Erlöse erzielt und damit die Abfallgebühr stabil gehalten, empfiehlt es sich, die Bürgerinnen und Bürger über die Kostenzusammenhänge aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass nur mit der Überlassung des Altpapiers an die Gemeinde die Abfallgebühr zukünftig stabil gehalten werden kann. Aus den Erfahrungsberichten von Städten und Gemeinden ist bekannt geworden, dass die gebührenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger auf eine entsprechende Aufklärung der Gemeinde in der Lokalpresse positiv reagieren. Es besteht nicht zuletzt wegen der stetig steigenden Energiepreise ein großes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an stabilen Abfallgebühren. Ebenso haben die Bürgerinnen und Bürger den Wunsch nach einer verlässlichen Altpapierentsorgung durch die Gemeinde (unabhängig vom Marktpreis für Altpapier). Schließlich möchten die Bürgerinnen und Bürger – vor allem in Wohngebieten – kein ständiges und störendes Bereitstellen von Abfallgefäßen auf der Straße, dem Bürgersteig oder dem Radweg sowie andauernden Verkehr mit Müllfahrzeugen, weil hierdurch die Wohnqualität und der Verkehrsfluss beeinträchtigt werden. Im Einzelnen:

#### 1. Gewerbliche (Altpapier-)Sammlungen

Gewerbliche Altpapiersammlungen sind zwar nicht genehmigungspflichtig. Sie müssen durch den gewerblichen Sammler aber bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und der Gemeinde vor Ort angezeigt werden, damit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG geprüft werden kann, ob die dort vom Bundesgesetzgeber geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass das Altpapier ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird und der gewerblichen Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (vgl. Queitsch Abfallrecht 2008, S. 78ff.). Die Rechtsprechung ist zurzeit nicht bereit, überwiegende öffentliche Interessen anzuerkennen, weil sie eine Gefährdung der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgung nicht anerkennen möchte. Auch die Rechtsprechung des VG Dresden zur Stadt Görlitz (Beschluss vom 9.5.1998 – Az.: 1 L 20/08) ist soeben wie-

der durch das OVG Sachsen mit Beschluss vom 27.6.2008 (Az.: 4 B 193/08) aufgehoben worden.

Das VG Dresden hatte zutreffend wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH, Beschluss vom 12.1.2005 – Az.: 20 CS 04.2047 – NuR 2006, S. 114) die Untersagungsverfügung gegen eine gewerbliche Altpapiersammlung der Stadt Görlitz in einem gerichtlichen Eilverfahren bestätigt und ausgeführt, dass über die Zulässigkeit einer gewerblichen Altpapiersammlung erst in einem verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren entschieden werden kann, weil die Stadt anderenfalls bei Zulassung der gewerblichen Sammlung vor vollendete Tatsachen gestellt werde und die Folgen der durchgeführten Sammlung dann nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 12.1.2005 – Az.: 20 CS 04.2047 – NuR 2006, S. 114) stellt dabei maßgeblich darauf ab, dass die kommunale Entsorgung von Altpapier die Regelentsorgung und die gewerbliche Sammlung die Ausnahme darstellt und deshalb in einem Hauptsacheverfahren die Auswirkungen einer gewerblichen Sammlung im Hinblick auf das Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen genau geprüft werden müssen. Diese Sichtweise teilt unter anderem das OVG Sachsen (ebenso u.a.: OVG Schleswig, Urteil vom 22.4.2008 – Az.: 4 LB 7/06 – nicht rechtskräftig –; OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.1.2008 – Az.: 7 ME 192/07 –; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.2.2008 – Az.: 10 S 2422/07 –) nicht und führt aus, dass die vorhergesagten Einnahmeverluste der Stadt Görlitz in Höhe von 28.000 pro Jahr die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung nicht erkennbar beeinträchtigten.

Es ist mehr als bedauerlich, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Anbetracht der ständigen Diskussion über die sog. Nebenkosten (Gebühren, Heizöl, Strom, Gas usw.) die Gefahr für die Stabilität der Abfallgebühr nicht anerkennt. Verliert die Gemeinde das Altpapier, brechen ihr oder dem Kreis Erlöse weg, so dass die Kosten der Abfallentsorgung nicht mehr durch diese Erlöse mitfinanziert werden können. Die Folge ist zwangsläufig ein erhöhter Gebührenbedarf und ein Anstieg der Abfallgebühr. Gleichwohl hat das OVG Schleswig (Urteil vom 22.4.2008 – Az.: 4 LB 7/06) zutreffend klargestellt, dass der Gebührenzahlende Bürger es selbst in der Hand hat, seine Abfallgebühr stabil zu halten, in dem er der Gemeinde das Altpapier überlässt. Denn die Gemeinde ist kommunalabgaberechtlich verpflichtet, mit den Erlösen aus der Verwertung des Altpapiers die Kosten der Abfallentsorgung zu finanzieren, so dass der Gebührenbedarf sinkt und die Abfallgebühr stabil bleibt. Vor diesem Hintergrund ist es als unerlässlich anzusehen, dass die Gemeinde ihre gebührenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger über diese Kostenzusammenhänge aufklärt.

#### 2. Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger

Der StGB NRW empfiehlt deshalb den Städten und Gemeinden, die Bürgerinnen und Bürger in der Lokalpresse darüber aufzuklären, dass die Abschöpfung von Altpapier durch gewerbliche Sammlungen in der Regel dazu führen wird, dass der Gemeinde und dem Kreis Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers wegbrechen mit der Folge, dass die Abfallgebühren nicht mehr stabil gehalten werden können. Nur wenn die Bürgerinnen und Bürger der Stadt oder Gemeinde das Altpapier andienen, kann die Gemeinde auch in der Zukunft die Erlöse verwenden, um die Kosten

der Abfallentsorgung damit zum Teil zu finanzieren. Der Städte- und Gemeindebund NRW hält die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger in diesem Punkt für unverzichtbar, weil diese die Zusammenhänge nicht kennen können. Außerdem ist aus betroffenen Städten und Gemeinden bekannt geworden, dass die Bürgerinnen und Bürger überwiegend zu ihrer Gemeinde halten, da das Interesse an einer stabilen Abfallgebühr und einer gesicherten Entsorgung (unabhängig von etwaigen Marktpreisen) für viele Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Gesichtspunkt ist. Außerdem haben Bürgerinnen und Bürger anscheinend erkannt, dass sie bei der Frage der Überlassung des Altpapiers es selbst in der Hand haben, ihre Abfallgebühr zu beeinflussen.

### 3. Straßen- und Wegerecht

Das VG Aachen hat mit Beschluss vom 17.06.2008 (Az.: 6 L 252/08) in einem Eilverfahren entschieden, dass eine Stadt berechtigt ist, einem gewerblichen Altpapiersammler das Abstellen von Altpapiertonnen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straße, Bürgersteig, Radweg) als unerlaubte Sondernutzung der öffentlichen Straße zu untersagen, wenn die gewerblichen Altpapiertonnen durch den Grundstückseigentümer nicht bestellt worden sind. In diesem Fall stellt das Verteilen von Altpapiergefäßen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, weil auf der öffentlichen Straße um Kunden geworben wird. Auch auf dieser Grundlage kann deshalb einer gewerblichen Altpapiersammlung – unabhängig vom Abfallrecht (s.o.) – Einhalt geboten werden. Wichtig ist allerdings, dass dieses Instrument nur bei nicht bestellten Altpapiertonnen funktioniert, so dass die Bürgerinnen und Bürger an aller erster Stelle über die Zusammenhänge aufgeklärt werden müssen (s.o.), so dass sie auf Angebote von gewerblichen Altpapiersammlern nicht eingehen und bei diesen keine gewerblichen Altpapiertonnen bestellen oder sie wieder abbestellen. Im Übrigen ist es bislang immer das Interesse der Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewesen, die Abfalleinsammlungen durch Müllfahrzeuge auf das notwendige Maß (Restmülltonne, Biotonne, Altpapiertonne und ab und zu Sperrmüll) zu beschränken, damit die Wohnqualität in den Wohngebieten keinen Schaden nimmt und auch der Verkehrsfluss nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW August 2008

## 488 Gewerbliche Altpapiertonnen II

### 1. Abfallgebühr

Sollte sich die Entwicklung des Aufstellens von gewerblichen Altpapiertonnen fortsetzen, so müsste notfalls über die Abfallgebühr ein Regulativ eingeführt werden. Denkbar wäre, dass zukünftig z.B. ab dem 1.1.2009 zwei Abfallgebühren (Einheitsgebühren bezogen auf das Restmüllgefäß für alle Abfallentsorgungsteilleistungen) eingeführt werden. Dabei kommen nur noch denjenigen gebührenpflichtigen Benutzern die Erlöse aus der Altpapierverwertung zu gute, die auch eine kommunale Altpapiertonne benutzen. Wer eine gewerbliche Altpapiertonne und keine kommunale Altpapiertonne benutzt, dem wird eine Einheitsgebühr in Rechnung gestellt, in welcher die Erlöse aus der Altpapiertonne nicht mehr enthalten sind. Die Einheitsgebühr (ohne eine Altpapiertonne der Gemeinde) ist dann höher als die zweite Einheitsgebühr für diejenigen

gebührenpflichtigen Benutzer, die das Altpapier der Gemeinde über eine kommunale Altpapiertonne überlassen.

Eine solche Differenzierung ist im Hinblick auf die Benutzer mit kommunaler Papiertonne und die Benutzer ohne kommunale Papiertonne kommunalabgabenrechtlich vertretbar, weil die Gemeinde auf der Grundlage des kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzips (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) verpflichtet ist, die Kosten der Abfallentsorgung verursachergerecht auf die gebührenpflichtigen Benutzer zu verteilen. Überlassen hiernach gebührenpflichtige Benutzer der Gemeinde das Altpapier durch Gebrauch einer gewerblichen Altpapiertonne nicht mehr, so ist es unter dem Gesichtspunkt des kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzips und des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit gerechtfertigt, diejenigen Gebührenschildner schlechter zu stellen, die sich nicht mehr solidarisch daran beteiligen, dass durch die Überlassung des Altpapiers an die Gemeinde die Abfallgebühr durch die Erzielung von Erlösen stabil gehalten werden kann, weil mit den Erlösen die Kosten der gesamten Abfallentsorgung teilweise gedeckt werden können und hierdurch wiederum der restliche Gebührenbedarf zur Kostendeckung sinkt.

### 2. Abfallüberlassung an beliebige Dritte

Schließlich hat das OVG Schleswig mit Urteil vom 22.4.2008 (Az.: 4 LB 7/06) im Fall der Stadt Kiel entschieden, private Haushalte könnten ihre Abfälle zur Verwertung jedem beliebigen Dritten überlassen. Damit hat das OVG Schleswig die Abfallüberlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen gegenüber den Städten und Gemeinden insgesamt in Frage gestellt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es liegt zwischenzeitlich dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Es bleibt anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 21.07.1998 (Az.: 10 S 2614/97 – NVwZ 1998, S. 1200 ff.) zutreffend entschieden hat, dass die Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte bei Abfällen zur Verwertung (z.B. Altpapier, Bioabfälle) nur dann entfällt, wenn eine Eigenverwertung von verwertbaren Abfällen durchgeführt wird.

Dieses ist auch in § 9 Abs. 1 a Satz 2 LAbfG NRW klar und eindeutig landesgesetzlich verankert worden. § 9 Abs. 1 a Satz 2 LAbfG NRW lautet wörtlich: „Der Anschluss- und Benutzungszwang kann bei privaten Haushaltungen für alle Abfälle vorgeschrieben werden, soweit nicht Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung).“

Gleichwohl wird abzuwarten sein, wie das Bundesverwaltungsgericht entscheiden wird, dem das Urteil des OVG Schleswig vom 22.4.2008 zur Revisionsentscheidung unterbreitet worden ist.

Bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wird den Städten und Gemeinden empfohlen, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (Urteil vom 21.07.1998 – Az.: 10 S 2614/97 – NVwZ 1998, S. 1200 ff.) und der Regelung in § 9 Abs. 1 a Satz 2 LAbfG NRW weiterhin zu vertreten, dass eine Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG auch für Abfälle zur Verwertung besteht, wenn nicht eine ordnungsgemäße und

schadlose Eigenverwertung (wie z.B. bei der Eigenkompostierung auf dem Grundstück) nachgewiesen werden kann.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung weist der Städte- und Gemeindebund NRW nochmals auf seine Sonderveranstaltung am Dienstag, den 12. August 2008 hin, die mit Schreiben vom 26. Juni 2008 angekündigt worden ist.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW August 2008

## **489 Oberverwaltungsgericht Hamburg untersagt Papiersammlung**

Das OVG Hamburg hat in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 8.7.2008 (Az.: 1 Bs 91/08) die Untersagungsverfügung der Umweltbehörde der Stadt Hamburg bestätigt, mit welcher einem privaten Abfallunternehmen die Sammlung von Altpapier mit „Blauen Tonnen“ untersagt worden war.

### *1. Keine Überlassung der Abfälle an Dritte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG)*

Die Untersagungsverfügung (gestützt auf § 21 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) ist nach dem OVG Hamburg rechtmäßig, weil das private Entsorgungsunternehmen durch das Werben für eine gewerbliche blaue Altpapier-Tonne bei den privaten Haushalten diese veranlasst hat, ihre Abfallüberlassungspflicht gegenüber der Stadt Hamburg zu verletzen.

Insoweit stellt das OVG Hamburg ausdrücklich klar, dass private Haushalte nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nicht berechtigt sind, Abfälle zur Verwertung an beliebige Dritte abzugeben. Die Grundpflichten der Abfallbesitzer/-erzeuger zur Verwertung von Abfällen und zur Beseitigung von Abfällen (§§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1 KrW-/AbfG) werden bereits nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG („Abweichend von den §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG...“) bei den privaten Haushalten in eine Abfallüberlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgewandelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2007, DVBl. 2008, S. 317; BVerwG, Urteil vom 25.8.1999 NVwZ 2000, S. 71; BVerwG Urteil vom 20.12.2000, BVerwGE 112, 297).

Hiernach verbleibt nach dem OVG Hamburg für den privaten Haushalt lediglich das Recht zur eigenen Verwertung von Abfällen, soweit sie das wollen und soweit sie hierzu in der Lage sind. Der Bundesgesetzgeber habe hier – so das OVG Hamburg – speziell an die Möglichkeit der Eigenkompostierung gedacht (vgl. BVerwG Urteil vom 20.12.2000, BVerwGE 112, 297). Eine Abgabe von Abfällen zur Verwertung durch private Haushalte an Dritte ist – so das OVG Hamburg – vom Bundesgesetzgeber entgegen dem OVG Schleswig (Urteil vom 22.4.2008 – Az.: 4 LB 7/07) weder gemeint und noch gewollt gewesen, was sich auch aus den Gesetzesmaterialien entnehmen lasse (vgl. BT-Drucksache 12/5672; BT-Drucksache 12/7284).

### *2. Überwiegende öffentliche Interessen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG)*

Das OVG Hamburg führt weiterhin aus, dass der gewerblichen Papiersammlung aus privaten Haushalten auch überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dabei ist der Begriff des öffentlichen Interesses – so das OVG Hamburg – nicht einengend dahin auszulegen, dass nur im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz selbst angelegte öffentliche Interessen Berücksichtigung finden können. In Anknüpfung hieran sieht das OVG Hamburg es als

überwiegendes öffentliches Interesse an, dass das nach der Verpackungsverordnung (auch in Hamburg) bestehende „Duale System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung“ zur regelmäßigen, haushaltnahen Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton bestandsgefährdend beeinträchtigt wird.

Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton werden zu ca. 25 % (nach Volumen) durch die Stadt Hamburg im Rahmen ihrer kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung mit erfasst. Selbst eine gewerbliche Sammlung von nur ca. 50 % des Altpapiers würde damit dazu führen, dass die Systembetreiber für das Duale System den Nachweis, dass 70 % der Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton einer stofflichen Verwertung zugeführt werden nicht mehr führen könnten. Die Folge wäre, dass die Funktionsfähigkeit dieses Systems hierdurch nicht nur gefährdet, sondern grundlegend in Frage gestellt wird. Die Sicherung des Rücknahme- und Kreislaufsystems der Verpackungsverordnung ist damit nach dem OVG Hamburg ein schwerwiegender öffentlicher Belang (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.3.2006, BVerwGE 125, 337), welcher der Durchführung einer gewerblichen Sammlung von Altpapier entgegensteht. Das öffentliche Interesse an der Sicherung dieses Rücknahmesystems nach der Verpackungsverordnung überwiegt insoweit auch den Erwerbsinteressen des gewerblichen Altpapiersammlers.

Die Geschäftsstelle begrüßt den Beschluss des OVG Hamburg, weil zum einen klargestellt wird, dass private Haushalte ihre Abfälle zur Verwertung nicht an beliebige Dritte überlassen können, sondern grundsätzlich dem öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinde, Kreis) überlassen müssen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine Eigenverwertung (z.B. Eigenkompostierung) durchgeführt wird (vgl. hierzu auch ausführlich: Queitsch, AbfallR 2008, S. 178ff.). Außerdem stellt das OVG Hamburg heraus, dass in § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung die Mitbenutzung der kommunalen Altpapierfassungssysteme im Hinblick auf Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) zur gleichzeitigen Miterfassung der Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton im Rahmen des „Dualen Systems“ vorgesehen ist. Insoweit besteht nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung sogar ein Mitbenutzungsanspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegenüber den Systembetreibern des Dualen Systems. Durch die gewerblichen Altpapiersammlungen wird das Duale System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen unter anderem aus Papier, Pappe, Karton in seiner Existenz und Funktionsfähigkeit bis zum Verlust der „Systemzulassung (sog. Freistellungserklärung)“ schwerwiegend beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Sicherung dieses Rücknahmesystems nach der Verpackungsverordnung ist deshalb nach dem OVG Hamburg ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches der gewerblichen Altpapiersammlung entgegensteht. Wichtig ist auch, dass das OVG Hamburg klargestellt hat, dass öffentliche Interessen nicht nur solche nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sein können. Hierdurch wird grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, auch anderweitige öffentliche Interessen wie etwa die „das Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit Verkehrs“ wieder ins Spiel zu bringen, weil es nicht im straßen- und wegrechtlichen Interesse liegen kann, dass wegen einer einzigen Abfallfraktion wie z.B. Altpapier mehrere Müllfahrzeuge in Wohngebiete hereinfahren, weil hierdurch nicht nur die Wohnqua-

lität beeinträchtigt wird, sondern auch unnötige Gefährdungstatstände z.B. für den fließenden und ruhenden Verkehr oder sogar spielende Kinder geschaffen werden können. Es ist und bleibt hier dass öffentliche Interesse der Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Abfallabholungen durch Müllfahrzeuge auf das Minimum des absolut Notwendigen insbesondere in Wohngebieten zu begrenzen.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW August 2008

## 490 Oberverwaltungsgericht Schleswig zur Abfallüberlassungspflicht

Das OVG Schleswig hat mit Urteil vom 22.4.2008 (Az.: 4 LB 7/06) entschieden, private Haushalte könnten ihre Abfälle zur Verwertung „jedem beliebigen Dritten überlassen“. Damit hat das OVG Schleswig die Abfallüberlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen gegenüber den Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Frage gestellt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es liegt zwischenzeitlich dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist nunmehr erforderlich, weil die vom OVG Schleswig aufgeworfene Fragestellung in der Vergangenheit von anderen Obergerichten anders beurteilt worden ist (so: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.7.1998 – Az.: 10 S 2614/97 – NVwZ 1998, S. 1200; OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.6.2003 – Az.: 9 ME 1/03 – NVwZ-RR 2004, S. 175; OVG NRW, Urteil vom 10.8.1998 – Az.: 22 A 5429/96 – StGRat 1998, S. 304f.).

Gleichwohl kann entgegen dem OVG Schleswig grundsätzlich nur der Nachweis einer Eigenverwertung von Abfällen auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück (z.B. im Falle der praktizierten Eigenkompostierung) eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang herbeiführen (so auch: § 9 Abs. 1 a Satz 2 LAbfG NRW). Denn § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG normiert seinem Wortlaut nach ausdrücklich, dass „sie“, also die privaten Haushaltungen selbst und keine (beauftragten) Dritten, zu einer Verwertung der Abfälle in der Lage sein müssen. Eine Eigenverbringung der Abfälle an andere Orte oder durch Übergabe an Dritte z.B. an private Abfallentsorgungsunternehmen, die unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in eigener Regie tätig werden, ist vor diesem Hintergrund als unzulässig anzusehen (so: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.7.1998 – Az.: 10 S 2614/97 – NVwZ 1998, S. 1200; OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.6.2003 – Az.: 9 ME 1/03 – NVwZ-RR 2004, S. 175; OVG NRW, Urteil vom 10.8.1998 – Az.: 22 A 5429/96 – StGRat 1998, S. 304f.). Anderenfalls würde das in § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG verankerte öffentlich-rechtliche Entsorgungsprinzip als Ordnungsprinzip zum Schutze der Volksgesundheit ausgehöhlt und der Sinn und Zweck des Anschluss- und Benutzungszwanges an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung leer laufen, weil jeder Abfallbesitzer seine Abfälle auf beliebige und damit nicht mehr kontrollierbare Weise entsorgen könnte. Eine solche generelle Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsprinzips liegt der Regelungssystematik der §§ 13 – 18 KrW-/AbfG auch erkennbar nicht zugrunde. Vielmehr schreibt § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG das bestehende öffentlich-rechtliche Entsorgungsprinzip ausdrücklich fest, in dem bestimmt wird, dass die abfallentsorgungspflichtigen Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen zu entsorgen haben. Dabei korrespondiert § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG mit der in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verankerten Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushaltungen.

### a. Gesetzesmaterialien

Diese Regelungs- und abfallrechtliche Ordnungssystematik kann auch aus den Gesetzesmaterialien nachvollziehbar entnommen werden. In der Bundestags-Drucksache 12/5672 wird ausdrücklich ausgeführt, dass „soweit der Besitzer von Rückständen (gemeint sind Abfälle) aus Haushaltungen diese selber verwerten kann und will (z.B. Eigenkompostierung), dieses zugelassen werden soll.“ In diesem Zusammenhang wird auch aus der Bundestags-Drucksache 12/7240 und 12/7284 deutlich, dass Ausnahmen bei Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen nur bei einer Eigenverwertung bestehen sollen bzw. bei einer Abgabe von Abfällen zur Verwertung u.a. an gemeinnützige Sammlungen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG). In diesem Zusammenhang werden dann auch beispielhaft die Altkleiderspenden für die Caritas genannt. Hieraus folgt, dass allein durch § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG diejenigen Fallgestaltungen geregelt werden sollten, in denen Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen unter den dort genannten Voraussetzungen an Dritte abgegeben werden können und in der Folge hierzu auch nur in diesen Fällen die Abfallüberlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG entfällt.

### b. Nachweisverordnung und abfallrechtliche Überwachung

Die vorstehende Regelungs- und Ordnungssystematik wird auch durch die Regelungen zur abfallrechtlichen Überwachung bestätigt. In den §§ 40 ff. KrW-/AbfG wird das abfallrechtliche Überwachungsregime für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (§ 41 KrW-/AbfG). Gefährliche Abfälle sind dabei diejenigen Abfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AVV). Abfallbesitzer/-erzeuger haben für gefährliche Abfälle zwingend (§§ 42, 43 KrW-/AbfG) und für nicht gefährliche Abfälle auf Anordnung der Behörde (§§ 42, 44 KrW-/AbfG) ein sog. Entsorgungsregister zu führen, in welchem die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle dokumentiert wird. Die näheren Einzelheiten regelt die auf der Grundlage des § 45 KrW-/AbfG erlassene Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis-Verordnung – NachwV). Sowohl in § 43 Abs. 4 KrW-/AbfG als auch in § 44 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG wird allerdings ausdrücklich bestimmt, dass private Haushaltungen als Abfallbesitzer/-erzeuger von der Pflicht zur Nachweisführung ausgenommen sind. Auch in § 1 Abs. 3 der Nachweis-Verordnung wird abermals bestätigt, dass die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen nicht für die privaten Haushaltungen gilt. Dieses Herausnehmen aus der Nachweispflicht korrespondiert mit der Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushaltungen in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. Private Haushaltungen haben die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Bei Abfällen zur Verwertung prüft der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, ob eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung der Abfälle durch den privaten Haushalt erfolgt, so dass auch unter dem Gesichtspunkt der abfallrechtlichen Überwachung von einer

ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgegangen werden kann. Eine Kontrolle der Abfallströme aus privaten Haushaltungen durch die Führung von Entsorgungsnachweisen ist folglich deshalb nicht erforderlich, weil zum einen die Eigenverwertung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kontrolliert wird. Zum anderen flankieren die Voraussetzungen in § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG mit den dort geregelten Maßgaben die ordnungsgemäße Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, denn es wird mit diesen Voraussetzungen klargestellt, in welchen Fällen, private Haushaltungen die bei ihnen angefallenen Abfälle zur Verwertung ausnahmsweise an Dritte abgeben können.

Letzten Endes wird abzuwarten sein, wie das Bundesverwaltungsgericht die Sach- und Rechtslage beurteilen wird. Jedenfalls wollte der Bundesgesetzgeber ausweislich der Ausführungen in der Bundestags-Drucksache 12/5672 mit § 13 KrW-/AbfG den Anschluss- und Benutzungszwang an kommunale Entsorgungseinrichtungen aufrechterhalten. Nur soweit private Haushaltungen Abfälle selber verwerten können und dieses wollen (z.B. durch Eigenkompostierung), sollte dieses zugelassen werden. Eine beliebige Überlassung von Abfällen zur Verwertung durch private Haushaltungen an Dritte sollte es nicht geben, wie der Wortlaut und der Regelungsgehalt des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG ausdrücklich erkennen lassen, weil lediglich in diesen Fällen, die Abfallüberlassungspflicht auch unter dem Gesichtspunkt der lückenlosen abfallrechtlichen Überwachung entfallen sollte. Letzteres hat der Bundesgesetzgeber und Bundes-Verordnungsgeber durch die Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und die Neufassung der Nachweis-Verordnung zum 1.2.2007 (BGBl. I 2006, S. 2619) abermals ausdrücklich dokumentiert.

Az.: II/2 31-02 Mitt. StGB NRW August 2008

#### **491 PPK-Erfassung und Duales System**

Das Umweltministerium NRW hat Anfang Juli 2008 in einem Schreiben an die DSD GmbH die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die DSD GmbH weitere Verhandlungen mit einer Reihe von verhandlungsbereiten Städten über die Miterfassung der Einweg-Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton über das kommunale Altpapiererfassungssystem führt. Das Umweltministerium NRW weist darauf hin, dass die flächendeckende Entsorgung der PPK-Fraktion und das kooperative und konsensuale Zusammenwirken der dualen Systeme und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein wichtiger Baustein für ein dauerhaftes und effektives Funktionieren des Systems ist. Insoweit bringt das Umweltministerium seine Hoffnung zum Ausdruck, dass bis zum 1.9.2008 flächendeckend im Land NRW wieder einen den Maßgaben der Verpackungsverordnung entsprechender Zustand bei der PPK-Entsorgung gefunden werden kann.

Az.: II/2 32-16-4 Mitt. StGB NRW August 2008

#### **492 Verwaltungsgericht Aachen zur Aufstellung gewerblicher Altpapier-tonnen**

Das Verwaltungsgericht Aachen (AG Aachen) hat mit Beschluss vom 17.06.2008 (Az.: 6 L 252/08) in einem Eilverfahren entschieden, dass eine Stadt berechtigt ist, einem gewerblichen Altpapiersammler das Abstellen von Altpapier-tonnen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straße, Bürger-

steig, Radweg) als unerlaubte Sondernutzung der öffentlichen Straße zu untersagen, wenn die gewerblichen Altpapier-tonnen durch den Grundstückseigentümer nicht bestellt worden sind.

Rechtsgrundlage für eine solche Untersagungsverfügung ist nach dem VG Aachen der § 22 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Nach dieser Vorschrift kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen, wenn eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW ist Sondernutzung die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Was Gemeingebrauch ist, definiert § 14 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW, was Straßenanliegergebrauch ist wird durch § 14 a Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW bestimmt.

Gemeingebrauch ist danach der Jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Gebrauch der öffentlichen Straße. Im Rahmen des Straßenanliegergebrauchs dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

Eine Sondernutzung liegt hiernach vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen – etwa gewerblichen – Zwecken benutzt wird. Dieses gilt auch dann, wenn die Beanspruchung des Straßenraums zur gewerblichen Betätigung möglicherweise nur wenig Platz und nur wenige Minuten in Anspruch genommen hat. Auch die kurzfristige gewerbliche Tätigkeit im Straßenraum nur auf einer kleinen Fläche stellt eine den Gemeingebrauch überschreitende Sondernutzung dar (vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.06.1997 – Az.: 23 A 3171/95 –; OVG NRW, Beschluss vom 21.10.1996 – Az.: 23 B 2966/95).

Danach ist z.B. das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern auf und an öffentlichen Straßen eine straßenrechtliche Sondernutzung (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 15.07.1999 – Az.: 23 B 334/99, NVwZ-RR 2000, S. 429 und 30.10.1996 – Az.: 23 B 2396/96 –, NVwZ-RR 1997, S. 384).

Keine Sondernutzung, sondern Anliegergebrauch (§ 14 a Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW) ist dem gegenüber das Aufstellen von Abfallbehältern auf dem Gehweg vor dem Grundstück zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, wenn dazu eine abfallrechtliche Verpflichtung besteht. Die sich hieraus kurzfristig ergebenden Behinderungen für den Fußgänger- bzw. Radfahrverkehr sind hinzunehmen. Gleichfalls als Anliegergebrauch ist nach dem VG Aachen zu betrachten, die vorübergehende Inanspruchnahme des Straßengrundstücks zum Lagern von angelieferten Waren. Dieses ist keine Mitbenutzung der Straße, sondern ein Vorgang im Zusammenhang von Zufahrt und Zugang, denn hierzu gehört nicht nur das Überqueren der Grenze zum Anliegergrundstück durch Personen oder Fahrzeuge, sondern auch das Verbringen von Gegenständen im Rahmen des üblichen.

Werden allerdings Waren im Straßenraum zum Verkauf oder zur Werbung ausgestellt, handelt es sich dabei um eine Sondernutzung.

Innerhalb dieses Rechtsrahmens ist – so das VG Aachen – das Abstellen zuvor bestellte Altpapiertonnen im öffentlichen Straßenraum vor den Grundstücken der Besteller zum Zwecke der Anlieferung als erlaubnisfreier Anliegergebrauch und noch nicht gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW als erlaubnispflichtige Sondernutzung zu qualifizieren.

Anders ist es allerdings dann, wenn gewerbliche Altpapiertonnen von privaten Entsorgungsunternehmen im öffentlichen Straßenraum vor privaten Grundstücken aufgestellt werden, um deren Eigentümer als Kunden zu gewinnen, die Grundstückseigentümer diese Altpapiertonnen aber nicht bestellt haben. Dann liegt nach dem VG Aachen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung vor.

Gibt es keine Erlaubnis für diese Sondernutzung, so sind die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach § 22 S. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW gegeben, weil das Aufstellen von nicht bestellten Abfallgefäßen die Begriffsmerkmale einer Sondernutzung i.S.d. § 18 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW erfüllt. Denn der gewerbliche Abfallsammler benutzt die Straße dabei im erheblichen Umfang zu Werbe- und nicht zu Verkehrszwecken, ohne dass insoweit ein Anliegergebrauch als gegeben angesehen werden kann. Eine Untersagung des Aufstellens von gewerblichen Altpapiertonnen ist dann gerechtfertigt, weil ohne eine Untersagung eine effektive „Beendigung“ dieser unerlaubten Sondernutzung nicht möglich wäre.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Der Beschluss des VG Aachen vom 17.06.2008 (Az.: 6 L 252/08) bietet den Städten und Gemeinden grundsätzlich eine geeignete Grundlage, um gewerbliche Abfallsammlungen aus privaten Haushaltungen zu unterbinden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass jedenfalls das VG Aachen davon ausgeht, dass eine Untersagung des Abstellens von gewerblichen Abfallgefäßen im öffentlichen Straßenraum nur dann möglich ist, wenn diese Abfallgefäße von den konkreten Grundstückseigentümern nicht bestellt worden sind.

Insoweit bleibt die Geschäftsstelle bei ihrer Empfehlung, dass den Bürgerinnen und Bürgern bzw. den Grundstückseigentümern verdeutlicht werden muss, dass insbesondere im Bereich der Altpapiererfassung und -verwertung eine Überlassung des Altpapiers an die jeweilige Stadt oder Gemeinde für den Bürger Vorteile hat, weil er dadurch seine Abfallgebühren stabil halten kann. Denn durch die Altpapierverwertung und die dadurch erzielten Erlöse können die Städte, Gemeinden und Kreise die Kosten der Abfallentsorgung teilweise finanzieren, mit der Folge, dass der Gebührenbedarf sinkt und damit auch die Abfallgebühr stabil gehalten werden kann. Damit haben die Bürgerinnen und Bürger als gebührenpflichtige Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung es allein in der Hand, durch ihr Verhalten die Höhe der Abfallgebühr zu beeinflussen. Dieser den Bürgerinnen und Bürgern zukommende Einfluss geht verloren, wenn sie ihr Altpapier gewerblichen Altpapiersammlern übergeben und damit der Stadt oder Gemeinde entziehen. In diesem Zusammenhang haben es deshalb die Bürgerinnen und Bürger in der Hand, ihre Nebenkosten mit Blick auf die Höhe der Abfallgebühr selbst zu beeinflussen. Im Übrigen haben die Bürgerinnen und Bürger den Vorteil, dass lediglich die kommunale Altpapiererfassung eine dauerhaft sichere Entsorgungsstruktur unabhängig vom Marktpreis für die Verwertung von Altpapier gewährleistet.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW August 2008

493

### Verwaltungsgericht Köln zum abfalllosen Grundstück

Das VG Köln hat mit Urteil vom 17.6.2008 (Az.: 14 K 3949/06) die Klage von privaten Grundstückseigentümern zurückgewiesen, die durch einen Zweckverband von kreisangehörigen Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aufgefordert worden waren, ein Restmüllgefäß für ihr Grundstück in Benutzung zu nehmen. Die Kläger hatte vorgetragen, dass auf ihrem Grundstück kein oder nur in geringem Umfang überlassungspflichtiger Abfall anfalle. Der beklagte Zweckverband hatte den Klägern eine Liste von Abfällen vorgelegt, die naturgemäß auf einem zu privaten Wohnzwecken genutzten Grundstück anfallen.

Das VG Köln wies die Klage der Kläger ab und führte unter anderem aus, die seien Kläger verpflichtet, sich an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werde. Die Kläger hätten nicht schlüssig dargelegt, dass bei ihnen keine überlassungspflichtigen Abfälle anfielen. Die Behauptung der Kläger, dass sie „nötigenfalls alles dorthin entsorgen würden, wo sie es bezogen hätten“ sei zu pauschal und unschlüssig. So sei z.B. nicht erkennbar wie bestimmte Abfälle (wie etwa Hygieneabfälle, Tampons, Binden) entsorgt werden. Auch für bestimmte von den Klägern benannte Artikel des täglichen Gebrauchs (z.B. Bratpfanne, Musikkassetten, Putzklappen) reiche es nicht aus vorzutragen, „man habe keine zum weg werfen“ oder „man verschenke diese“ oder „man verwende diese wieder“, denn es gehe gerade darum zu belegen, was mit diesen Artikeln passiere, wenn diese ihren gebrauchstauglichen Zustand verloren hätten. Hierzu fehle ein schlüssiger und nachvollziehbarer Vortrag.

Schließlich lehnte das VG Köln auch den Vortrag der Kläger ab, sie würden ihr Altpapier im Ofen verbrennen und brauchten deshalb keine Altpapiertonne. Nach dem VG Köln ist dieses keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, weil die stoffliche Verwertung von Altpapier nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG den Vorrang vor der thermischen Verwertung (Verbrennung) von Altpapier in einem Ofen ohne Filtervorrichtung hat. Zudem sei das Verbrennen von Altpapier in einem Ofen – jedenfalls in Zeiten außerhalb einer Heizperiode – keine auf Energiegewinnung gerichtete Verwertung, sondern bloße Abfallbeseitigung.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW August 2008

494

### Verwaltungsgericht Köln zum Mindest-Restmüllvolumen

Das VG Köln hat mit Urteil vom 17.6.2008 (Az.: 14 K 1025/07) entschieden, ein Grundstück mit 5 Personen müsse ein 240 Liter Restmüllgefäß nutzen, wenn ein Mindest-Restmüllvolumen von 7,5 Liter pro Person/Woche satzungsmäßig festgelegt worden ist und das Restmüllgefäß alle 4 Wochen abgefahren wird, so dass sich bei diesem 4-wöchentlichen Abfuhrturnus ein Mindest-Behältervolumen von 150 l für 5 Personen ergibt. Diese Festlegung des Mindestvolumens 7,5 l pro Person/Woche des beklagten Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger war nach dem VG Köln nicht zu beanstanden.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LabfG NRW sei die satzungsmäßige Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Per-

son/Woche ausdrücklich zulässig. Der vom beklagten Zweckverband für das Mindest-Restmüllvolumen gewählte Anknüpfungspunkt – Anzahl der mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen – sei rechtlich nicht zu beanstanden. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass die Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens bei der Zuteilung des Behältervolumens allgemeine Durchschnittswerte sowohl für den Ansatz des durchschnittlichen Abfallaufkommens als auch für die Bereitstellung von Behältergrößen zu Grunde legen dürfe und nicht verpflichtet sei, den Müllanfall in jedem einzelnen Haushalt zu ermitteln und diesem konkreten Müllanfall ein individuelles Behältervolumen zuzuweisen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.11.1994 – Az.: 22 A 3036/93 – Mitt. StGB NRW 1995, S. 144 = NWVBl. 1995, S. 308).

Auch aus § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG NRW ergibt sich – so das VG Köln – nichts anderes. Zwar sollen nach dieser Vorschrift bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung gesetzt werden. Hieraus folge zwar, dass das Mindest-Restmüllvolumen sich an einem absoluten Minimum zu orientieren habe, d.h. an dem, was bei allen Anstrengungen zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung nicht mehr an Abfallanfall (Restmüll) vermieden werden kann. Aus § 9 Abs. 1 Satz 3 LABfG NRW (Zulässigkeit der Regelung eines Mindest-Restmüllvolumens) und aus dem Verweis in § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LABfG NRW auf den § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG NRW folgt nach dem VG Köln aber nicht, dass stets der Idealfall bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens die Richtschnur angibt. Denn ein hieran orientiertes Mindest-Restmüllvolumen ließe die Mehrzahl derjenigen außer Betracht, die nicht in der Lage oder willens sind, diesem Idealbild zu entsprechen. Eine illegale Entsorgung von Restmüll oder eine Entsorgung des Restmülls über andere zur Verfügung gestellte Müllbehälter wegen eines zu geringen Behältervolumens wäre bei einer Orientierung am absoluten Minimum zu befürchten. Mit den bundesrechtlichen Zielen einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung (§ 1 KrW-/AbfG) wäre dies wiederum nicht zu vereinbaren.

Im Übrigen habe der beklagte Zweckverband das Mindest-Restmüllvolumen auch schlüssig und nachvollziehbar ermittelt. Das Restmüllaufkommen liege bei 140,29 kg pro Einwohner und Jahr. Unter Berücksichtigung des in der Rechtsprechung anerkannten Schüttdichte-Faktors von 0,25 kg pro Liter (vgl. VG Aachen, Urteil vom 19.3.2004 – 7 K 1342/01) unter Berufung auf eine Stellungnahme des Prof. Dr. Ing. Q.E. der RWTH Aachen), ergebe sich unter Berücksichtigung des Gewerbemüllanteils im Verbandsgebiet des Beklagten (799,980 l von 9.064.060 l Gesamtbehältervolumen = 8,83 %) ein durchschnittliches Restmüllaufkommen von 9,92 l pro Woche und Person. Das satzungsmäßig festgelegte Mindest-Restmüllvolumen des beklagten Zweckverbandes liege aber bei 7,5 l pro Person und Woche und damit noch unterhalb des Durchschnittswertes von 9,92 l pro Person und Woche. Damit sei auch dem Anreizgebot in § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG NRW ausreichend Rechnung getragen.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW August 2008

#### 495 **Verwaltungsgericht Köln zur gebührenpflichtigen Inanspruchnahme**

Das VG Köln hat mit Urteil vom 17.6.2008 (Az.: 14 K 384/07) entschieden, dass die Inanspruchnahme von Teilleistungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung – wie die

Entgegennahme von Abfallbehältern und das Anfahren des Grundstücks durch das Müllfahrzeug – zur Erfüllung des Benutzungstatbestandes im Hinblick auf eine einheitliche Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß (sog. Einheitsgebühr für alle Abfallentsorgungsteilleistungen) jedenfalls dann ausreicht, wenn der Gebührenpflichtige hinsichtlich der ihm zur Verfügung gestellten Abfallbehälter dem ortsrechtlich in der Abfallentsorgungssatzung angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt. In diesem Fall dürfe der gebührenrechtliche Satzungsgeber davon ausgehen, dass der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer die ihm zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend der ihm obliegenden Benutzungspflicht auch nutzt und damit mit der tatsächlichen Leerung des Abfallbehälters weitere Teilleistungen der öffentlichen Abfallentsorgung in Anspruch nimmt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5.10.2000 – Az.: 9 B 1214/00 und OVG NRW, Beschluss vom 15.11.2007 – Az.: 9 A 281/05).

Es ist nach dem VG Köln auch mit dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip vereinbar, wenn die volle Abfallgebühr als Leistungsgebühr auch für die Inanspruchnahme lediglich von Teilleistungen erhoben wird. Denn nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 –, NVwZ 2006, S. 589) setzt die Entstehung der Gebührenpflicht nach dem VG Köln nicht zwingend voraus, dass der Gebührenschuldner aus der öffentlichen Leistung tatsächlich einen als proportional einzustufenden Nutzen zieht. Als individueller Zurechnungsgrund reicht – so das VG Köln – etwa die Veranlassung der öffentlichen Leistung aus. Eine derartige Veranlassung ist im Falle der öffentlichen Abfallentsorgung nach dem VG Köln auch dann anzunehmen, wenn ein anschlussverpflichteter Grundstückseigentümer ein ihm zur Verfügung gestelltes Abfallgefäß (hier: ein 60 l Restmüllgefäß) unter Verstoß gegen die satzungsmäßige Behälterbenutzungspflicht nicht nutzt.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW August 2008

#### 496 **Verwaltungsgericht Minden zur Gebührenschuldnerschaft**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 24.04.2008 (Az.: 9 K 1007/07 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer auch dann noch zu Nutzungsgebühren herangezogen werden kann, wenn die Gemeinde zuvor den Mieter herangezogen hatte und dieser die Gebührenschuld nicht beglichen hat. Das VG Minden begründet dieses in dem entschiedenen Fall damit, dass nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der beklagten Gemeinde der Anschlussnehmer gebührenpflichtig ist. Wer Anschlussnehmer sei, werde in der Beitrags- und Gebührensatzung zwar nicht definiert. Nach der Wasserversorgungssatzung der beklagten Gemeinde sei jedoch jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks einerseits berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Andererseits sei er in aller Regel aber auch verpflichtet, sein Grundstück an die Anlage anzuschließen und den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sei auch vom Grundstückseigentümer nach der Wasserversorgungssatzung zu bean-

tragen und er habe die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Aus diesen Regelungen ergebe sich eindeutig – so das VG Minden –, dass Anschlussnehmer im Sinne der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Grundstückseigentümer sei.

Es entspreche auch herrschender Rechtsansicht, dass bei den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten als Gebührenschuldner bestimmt werden können (vgl. hierzu OVG NRW, Urt. v. 05.09.1985 – Az.: 2 A 83/83 –, KStZ 1986, S. 35 f.). Dinglich Berechtigte, wie z. B. der Grundstückseigentümer, haben nach dem VG Minden gegenüber der Allgemeinheit die Verantwortung für ihr Grundstück. Sie sind dementsprechend die primären Adressaten des Anschluss- und Benutzungszwangs, weil nur sie dauerhaft Gewähr dafür leisten können, dass das Grundstück etwa für das Verlegen und Warten von Leitungen zur Verfügung steht. Mieter oder Pächter könnten diese Gewähr nicht übernehmen. Ihre Rechtsposition und ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf das Grundstück seien abhängig vom Umfang der ihnen durch den Eigentümer auf Zeit eingeräumten Nutzungsbefugnis. Vor allem aber sei es sachgerecht – so das VG Minden –, wenn der Satzungsgeber die Gebührenerhebung durch Heranziehung des Eigentümers vereinfacht. Denn der vielfach mit der Existenz mehrerer Mietparteien verbundene erhöhte Aufwand und eine etwaige Uneinbringlichkeit der Forderungen gegenüber den Mietern lägen im Risikobereich des Eigentümers, der sich seine Mieter selbst ausgesucht hat, und könnten nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30.01.1991 – Az.: 9 A 765/88 –, Urteilsabdruck S. 15 f.).

Nach dem VG Minden werden die entsprechenden Satzungsbestimmungen auch nicht dadurch außer Kraft gesetzt, dass in vielen Kommunen häufig durch Gebührenbescheide auch Nutzer/Mieter des Grundstücks auf Frisch- und/oder Abwassergebühren in Anspruch genommen werden. Diese Heranziehung sei rechtswidrig und lasse die Gebührenpflicht des nach der Satzung Verpflichteten, in aller Regel des Grundstückseigentümers, nicht entfallen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass sich aus dem Urteil des VG Minden vom 24.04.2008 erneut ergibt, dass es unter allen Gesichtspunkten sinnvoll ist, die Grundstückseigentümer und nicht die Mieter/Pächter zum Gebührenschuldner zu bestimmen.

Az.: II/2 24-21 Mitt. StGB NRW August 2008

## Buchbesprechungen

### *Public Private Partnership*

Gestaltung von Leistungsbeschreibungen, Finanzierung, Ausschreibung und Verträgen in der Praxis – von Meyer-

Hofmann / Riemenschneider / Weihrauch (Hrsg.), 2. aktualisierte Auflage 2007, 522 Seiten, gebunden, EUR 82,00, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-26240-0.

Das Buch stellt die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend dem Projektverlauf dar. Von der Vorbereitung aus Auftraggeber- und Bietersicht über die Ausschreibungsdetails und die Vertragsgestaltungen bis hin zu Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungskonzepten werden die Schritte und Probleme erläutert. Besonders ausführlich werden die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten dargelegt.

In die zweite Auflage sind die Empfehlungen aus den aktuellen Leitfäden und aus der Praxis eingeflossen. Erweitert wurde diese Auflage außerdem um die Berichte aus PPP Pilotprojekten im Bereich der kommunalen Straßen und im Krankenhausbereich.

Das Autorenteam besteht aus Rechtsanwälten, die sich auf PPP-Verträge spezialisiert haben und ihre Erfahrungen aus vielen Jahren in dieses Buch einbringen.

Az.: IV/1 904-04/1 Mitt. StGB NRW August 2008

### *Politisches Grundwissen zu Staat und Verfassung*

Christoph Wawer, Richard Boorberg Verlag, Stand 2008, 3. überarbeitete Auflage, 124 Seiten, € 19,50, ISBN 978-3-415-04058-8

Das kompakte Werk vermittelt bereits in dritter Auflage leicht verständlich und übersichtlich die grundlegenden Kenntnisse über die Verfassung und das politische System der Bundesrepublik Deutschland.

Der Autor erläutert u.a.:

- die staatlichen Grundprinzipien
- den Gang des Gesetzgebungsverfahrens
- die einzelnen Grundrechte
- die obersten Bundesorgane
- die Staatengemeinschaften

Jeder Themenkomplex ist umfassend, aber dennoch kurz und prägnant dargestellt. Übersichten und Schaubilder erleichtern das Verständnis der Materie.

Die Ausführungen zu den rechtlichen, geschichtlichen und politischen Zusammenhängen ermöglichen es, Themen aus der aktuellen Politik und staatliches Handeln verfassungsrechtlich einzuordnen und zu bewerten.

Die komprimierte und aktualisierte Darstellung macht das Buch zu einem praktischen Nachschlagewerk für Ausbildung und Beruf. Das Stichwortverzeichnis ermöglicht einen schnellen und sicheren Zugriff auf die gewünschte Information.

Az.: G 3 Mitt. StGB NRW August 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 14.200